Stargarder Zeitung

Jahrgang 82 | Samstag, den 14. Dezember 2019 | Ausgabe 12

by-studio - Fotolia

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Stargarder Land und die Stadt Burg Stargard mit den Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Burg Stargard und des Amtsvorstehers 3

Rathausinformationen
- 761 Jahre Stadt Burg Stargard - Einladung zum Bürgerempfang 4
- Wichtige Telefonnummern 4
- Schmücken des Weihnachtsbaums auf dem Marktplatz 5
- Umbau Quastenberger Damm 5

Amtliche Bekanntmachungen
- Aufhebung der Vereinbarung zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V 6
- Burg Stargard
  - Erläuterung der Stadtvertretung Burg Stargard zur Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern ab 1.1.2020 6
  - Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard) 6
  - Friedhofssatzung der Stadt Burg Stargard 6
  - Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard 12
- Cölpin
  - Haushaltssatzung der Gemeinde Cölpin für das Haushaltsjahr 2020 12
  - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cölpin 13
- Groß Nemerow
  - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow 14
  - Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Groß Nemerow) 14
  - Satzung der Gemeinde Groß Nemerow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) 15
  - Gebührensatzung für die Straßenreinigung d er Gemeinde Groß Nemerow (Straßenreinigungsgebührensatzung) 17
- Holldorf
  - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf 18
- Lindetal
  - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindetal 18
- Pragsdorf
  - Satzung der gemeinde Pragsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer 19

Tourismus/Kultur
- Bericht der Stadtbibliothek 20
- Veranstaltungen im Stargarder Land 21
- Vortrag 100 Jahre Brand des Krummen Hauses auf der Burg 22
- Herbstlicher Trödelmarkt in Pragsdorf 22
- 850-Jahr-Feier in Cammin - Wir sind dabei! 22

Wir gratulieren zum Geburtstag 22

Feuerwehrnachrichten
- Tannen in Flammen 23

Schulen/Kita/Tagesmütter
- Mittelalterliches Markttreiben in der Regionalen Schule 23
- Laternenumzug in der Johanneskita 23
- Weihnachtsgrüße von der Regionalen Schule Burg Stargard 24
- „Advent, Advent“ in Grundschule Groß Nemerow 24
- Kreativer Kunstwettbewerb in der Grundschule Kletterrose 24

Vereine
- Heimatchor lädt zum Weihnachtskonzert 24
- Der Seniorenverein Cölpin bedankt sich 24
- Herbstaktivitäten des RGZV Burg Stargard 25
- Weihnachtsgrüße SV Burg Stargard 25
- Termine Burg Cup 2020 - SV Burg Stargard 25
- Aktion Mensch fördert neue Autos 25
- Marie-Hager-Haus wünscht alles Gute für 2020 26

Die nächste Ausgabe der „Stargarder Zeitung“ erscheint am Samstag, dem 25. Januar 2020.
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge im Amt Stargarder Land ist am Sonntag, 12. Januar 2020, 24:00 Uhr.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard mit den Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Internet: www.burg-stargard.de, E-Mail: a.witzmann@stargarder-land.de, Telefon: 039603/25 310

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.000 Exemplare, Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Frohe Weihnachten

Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Burg Stargard und des Amtsvorstehers

Liebe Stargarderinnen und Stargarder,

die Vorweihnachtszeit ist angebrochen und wir alle freuen uns auf ein schönes und besinnliches Fest im Kreise unserer Lieben.

Die Weihnachtszeit ist nach einem arbeits- und ereignisreichen Jahr die beste Möglichkeit, in Ruhe auf das zu Ende gehende Jahr zurückzublicken und dabei unser Tun und Wirken zu betrachten. Dabei ist festzustellen - nur im Kontakt und in der Zusammenarbeit mit anderen Menschen ist die Freude am schönsten, ist Leid und die Trauer am besten zu verarbeiten und sind die Chancen auf Erfolg am größten.
Aus kommunaler Sicht war 2019 für unsere Stadt und die Gemeinden des Amtes Stargarder Land ein gutes Jahr. Wir haben wiederum viel investiert. So wurde z. B. die Straßenbeleuchtung nahezu im gesamten Amtsbereich auf moderne LED-Technik umgestellt, die Klüschenbergstraße zu unserem Schulstandort in Burg Stargard grundhaft saniert und ausgebaut, einige Spielplätze erneuert und es wurde endlich auch mit dem Ausbau des Glasfasernetzes im Stargarder Land begonnen. Und trotz all dieser Investitionen war es möglich, den Schuldenstand insgesamt weiter zu reduzieren. Es konnten also wieder viele gute Dinge vorangetrieben und umgesetzt werden.
Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchten wir natürlich auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, die Stadt Burg Stargard sowie die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten. Unser Dank gilt dabei besonders den Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet engagiert haben und allen Gewerbetreibenden. In diesen Tagen gilt ein besonderer Dank auch den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die nicht im Kreise von Familie oder Freunden Weihnachten feiern, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen, bei der Feuerwehr, der Polizei, im Rettungsdienst, in den nahegelegenen Krankenhäusern und in sozialen Einrichtungen. Und nicht zuletzt danken wir natürlich auch den Mitgliedern der Stadt- und Gemeindevertretungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, des Bauhofes sowie der Gemeindearbeiter recht herzlich für die gute Zusammenarbeit.
Wir wünschen uns natürlich auch für das neue Jahr aktive und vitale Vereine im Stargarder Land, Einwohnerinnen und Einwohner, die ehrenamtlich helfen wollen sowie auch ein ehrliches, verständnisvolles und freundschaftliches Miteinander pflegen.
Wir wünschen Ihnen allen ein frohes, friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest sowie Tage der Ruhe und Entspannung, in denen Sie neue Kraft für das kommende Jahr schöpfen können. Ihnen allen für 2020 alles Gute, viel Glück, Zufriedenheit und vor allen Dingen beste Gesundheit.

Ihr
Tilo Lorenz
Bürgermeister
der Stadt Burg Stargard

Ihr
Joachim Jünger
Amtsvorsteher
des Amts Stargarder Land

Rathausinformationen

761 Jahre Stadt Burg Stargard - Einladung zum Bürgerempfang

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Burg Stargard,

aus Anlass des 761. Stadtjubiläums lade ich Sie hiermit zum

Bürgerempfang

am Sonnabend, den 11. Januar 2020 um 16:00 Uhr in die Aula der Regionalen Schule
recht herzlich ein.

Lassen Sie uns gemeinsam auf Vergangenes zurückschauen und einen Ausblick auf das kommende Jahr wagen. Natürlich werden wir den Bürgerempfang wieder festlich umrahmen und auch dafür nutzen, ins Gespräch zu kommen.

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Wichtige Telefonnummern

Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 2530, Fax: 25342, E-Mail: amt@stargarder-land.de

Wie erreiche ich wen?		Telefon	E-Mail
		039603	
Bürgermeister	Tilo Lorenz	25310	buergermeister@burg-stargard.de
Büro des Bürgermeisters	Janett Segeth	25310	j.segeth@stargarder-land.de
Bereich Hauptamt			
Leiterin Hauptamt	Marion Franke	25311	m.franke@stargarder-land.de
Personalangelegenheiten	Sylvia Voß	25312	s.voss@stargarder-land.de
Standesamt	Christian Walter	25313	c.walter@stargarder-land.de
Wohngeld/Schulen	Anja Dielenberg	25314	a.dielenberg@stargarder-land.de
Einwohnermeldeamt	Margrit Vollendorf	25315	m.vollendorf@stargarder-land.de
Einwohnermeldeamt/Kita	Veronika Strohrmann	25316	v.strohrmann@stargarder-land.de
Sitzungsdienst/Schaukästen	Carmen Jungerberg	25317	c.jungerberg@stargarder-land.de
Bereich Finanzen			
Leiterin Finanzen	Jana Linscheidt	25321	j.linscheidt@stargarder-land.de
Kassenverwaltung	Martina Matner	25322	m.matner@stargarder-land.de
Vollstreckung	Stefanie Srock	25323	s.srock@stargarder-land.de
Grundsteuern	Bianca Rothe	25324	b.rothe@stargarder-land.de
Gewerbe	Katja Lau	25326	k.lau@stargarder-land.de
Kasse	Ute Retter	25327	u.retter@stargarder-land.de
Geschäftsbuchhaltung	Margitta Jacobs	25329	m.jacobs@stargarder-land.de
Bereich Bau- und Ordnungsamt			
Leiter Bau- und Ordnungsamt	Tilo Granzow	25331	t.granzow@stargarder-land.de
Stadtsanierung/Satzungsrecht/Abwasser	Andy Marquardt	25332	a.marquardt@stargarder-land.de
Bauordnung	Doris Dallmann	25333	d.dallmann@stargarder-land.de
Allg. Ordnungsrecht/Spielplätze/Grünanlagen	Lutz Wagenknecht	25334	l.wagenknecht@stargarder-land.de
Liegenschaften/Kaufverträge/Pachten	Mandy Arnarson	25335	m.arnarson@stargarder-land.de
Ordnung/Sicherheit/Brandschutz	Christoph Ruchay	25336	c.ruchay@stargarder-land.de
Friedhofsverwaltung	Rita Lübstorf	25337	r.luebstorf@stargarder-land.de
Winterdienst/Straßenbeleuchtung	Thomas Schröder	25338	t.schroeder@stargarder-land.de
Fördermittel/Zentrale Vergabestelle	Monique Diekow	25339	m.diekow@stargarder-land.de
Bereich Kultur und Tourismus			
Kultur und Tourismus/Burganlage	Ilona Bauermeister	25351	i.bauermeister@stargarder-land.de
Museum	Frank Saß	25353	museum@stargarder-land.de
Besucherinformation Burg	Bärbel Bartsch	25355	b.bartsch@burg-stargard.de
Marie-Hager-Haus/Bibliothek	Silke Schlüter	25358	s.schlueter@stargarder-land.de
Städtische Einrichtungen			
Schulsachbearbeiterin Regionale Schule	Katja Pingel	20312	schule@regs-burg-stargard.de
Schulsachbearbeiterin Grundschule	Anne Spietz	20300	grundschule@burg-stargard.de

Öffnungszeiten
Dienstag: 08:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 11:00 Uhr

Schmücken des Weihnachtsbaums auf dem Marktplatz

In diesem Jahr wurde der Weihnachtsbaum auf dem Martktplatz der Stadt Burg Stargard von den Schülern der Klasse 4c der Grundschule „Kletterrose“ geschmückt. Die Stadt Burg Stargard bedankt sich bei den Schülern und der Klassenlehrerin Frau Voß für die tolle Weihnachtsbaumdekoration. Die Kinder fertigten alle Anhänger im Werkunterricht selbst an.

Die Mitarbeiter des Bauhofes halfen beim Aufhängen der Schmuckstücke und Mitglieder und Freunde des Stargarder Gewerbevereins kümmerten sich um die Beleuchtung. Auch an sie ein herzliches Dankeschön.

Umbau Quastenberger Damm

Nach erfolgreicher Vergabe der Bauleistungen durch die Stadt Burg Stargard und den Neubrandenburger Stadtwerken (neu.sw) kann nun mit der Maßnahme begonnen werden. Auf der Bauanlaufberatung am 28.11.2019 hat die beauftragte Baufirma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH mit Niederlassung in Neubrandenburg mitgeteilt, dass es zum geplanten Baubeginn am 09.12.2019 los gehen wird.

Die gesamte Maßnahme wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2020 andauern. Beginnen werden die Bauarbeiten im Seitenbereich der Straße am Teich in Quastenberg. Zu einer Vollsperrung kommt es in diesem Jahr nicht mehr. Mit Beginn des nächsten Jahres wird dann in 4 Abschnitten beginnend im Dorf Quastenberg bis zur Einmündung Dewitzer Chaussee, jeweils unter Vollsperrung, der Umbau des Quastenberger Dammes vorgenommen. Herr Marquardt als Mitarbeiter der Stadt Burg Stargard ist für Fragen hierzu unter der Telefonnummer 039603 25332 zu erreichen.
Im Auftrag von neu.sw werden im Zuge des Straßenausbaus die Trinkwasserversorgungsleitung und Trinkwasserhausanschlüsse erneuert sowie das Gasversorgungsnetz erweitert. Im Auftrag der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) werden Teilabschnitte der Schmutzwasserkanalisation erneuert. Bei Fragen hierzu wird gebeten, sich an neu.sw zu wenden.
Während der Baudurchführung sind Anmeldungen für die Sperrmüllentsorgung nicht möglich.

Amtliche Bekanntmachungen

Aufhebung der Vereinbarung zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 23.07.2004

zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger,

und der Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tilo Lorenz,

wird im beidseitigen Einvernehmen die Aufhebung der Vereinbarung zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 23.07.2004 mit Wirkung vom 01.01.2020 vereinbart.

Es werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Bearbeitung der Anspruchsprüfungen auf eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege durch die Stadt Burg Stargard wird zum 31.12.2019 eingestellt. Es erfolgt eine Rückübertragung dieser Aufgabe an das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

2. Ab 01.01.2020 erfolgt die Bearbeitung der entsprechenden Anträge durch das Sachgebiet Kindertagesförderung, Servicepool Kindertagesförderung am Regionalstandort Neubrandenburg.

3. Die Stadt Burg Stargard gewährleistet die Bearbeitung der Anträge, die bis zum 31.12.2019 eingehen und eine Bedarfsprüfung erfordern. Es erfolgt keine Aktenübergabe.

4. Alle nach dem 31.12.2019 in der Stadt Burg Stargard eingehenden Anträge auf Bedarfsprüfung sind unverzüglich dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Hochstraße 1 in 17036 Neubrandenburg weiterzuleiten.

5. Als Ansprechpartner für die Umsetzung der Aufhebungsvereinbarung werden Frau B. Müller, Sachgebietsleiterin Kindertagesförderung im Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und Frau M. Franke, Leiterin Hauptamt der Stadt Burg Stargard benannt.

6. Die Stadt Burg Stargard verpflichtet sich, diese Änderung im Amtsblatt „Stargarder Zeitung“ öffentlich bekanntzugeben. Darüber hinaus wird diese Veränderung durch das Jugendamt im Kreisanzeiger öffentlich bekanntgegeben.

Neubrandenburg,

Heiko Kärger
Landrat

Kai Seiler
1. Stellvertreter
des Landrates

Tilo Lorenz
Der Bürgermeister

Jana Linscheidt
1. Stellvertreterin des
Bürgermeisters

- Siegel -

Burg Stargard

Erläuterungen der Stadtvertretung Burg Stargard zur Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern ab 1.1.2020:

Die Stadt Burg Stargard erhält mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Gelegenheit, die bisher aufgebauten Schulden in Höhe von derzeit ca. 5,8 Mio. € im laufenden Bereich in den kommenden Jahren mit jährlich 20 % (ca. 1,1 Mio. €) abzubauen. Hierzu ist eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2020 als gesetzliche Voraussetzung erforderlich. Die Stadt kommt damit ihrer Verpflichtung zum Erreichen des Haushaltsausgleichs einen deutlichen Schritt näher.

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geänderti.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2011 S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)hat die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard am 4.12.2019 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Burg Stargard wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	427 v. H.
2.	für die Gewerbesteuer	381 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2020und die Folgejahre.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)“ vom 3.12.2015 außer Kraft.

Burg Stargard, 05.12.2019

gez. Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Friedhofssatzung der Stadt Burg Stargard

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich/Rechtsform
§ 2 Berechtigte Personen
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

§ 5 Ersatzgrabstätten
§ 6 Friedhofsverwaltung

Abschnitt II Ordnungsvorschrift
§ 7 Öffnungszeiten
§ 8 Verhalten auf dem Friedhof
§ 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt III Bestattungsvorschriften
§ 11 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 12 Ausheben der Gräber
§ 13 Ruhezeit
§ 14 Särge
§ 15 Umbettungen

Abschnitt IV Grabstätten
§ 16 Allgemeine Grundsätze
§ 17 Verleihung des Nutzungsrechts
§ 18 Grabstätten

Abschnitt V Gestaltung und Pflege der Grabstätten
§ 19 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte
§ 20 Vernachlässigung der Grabstätte

Abschnitt VI Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
§ 21 Allgemeine Grundsätze
§ 22 Anlieferung, Fundamentierung und Befestigung
§ 23 Entfernung von Grabmalen
§ 24 Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen

Abschnitt VII Trauerfeiern
§ 25 Trauerfeiern

Abschnitt VIII Gebühren
§ 26 Gebührenerhebung
Abschnitt IX Schlussbestimmungen
§ 27 Haftung
§ 28 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), des Bestattungsgesetzes-BestattG M-V vom 3. Juli 1998 (GVOBI. M-V S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2008 (GVOBI. M-V S. 461) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Burg Stargard am 04.12.2019 folgende Friedhofssatzung erlassen:

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich I Rechtsform

(1) Die Stadt Burg Stargard unterhält einen kommunalen Friedhof nach Maßgabe davorliegenden Satzung. Der Friedhof wird als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Burg Stargard betrieben.
(2) Der Friedhof dient der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

§ 2
Berechtigte Personen

(1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Burg Stargard unterhält, hat einen Anspruch, auf dem Friedhof bestattet zu werden.
(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Aus wichtigem öffentlichem Grund können der Friedhof oder Friedhofsteile für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
(2) In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil bzw. Friedhof keine weiteren Bestattungen statt und das Grundstück oder einzelne Grabstätten verlieren ihre Eigenschaft als Ruhestätte.
(3) Nach der Schließung des Friedhofs/von Friedhofsteilen werden Nutzungsrechte für die geschlossenen Bereiche nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte erfolgt nur zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren.
(4) Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten, nachträgliche Ausnahmen von der Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

§ 4
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Schließung oder Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist öffentlich bekannt zu geben.
(2) Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist, noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

§ 5
Ersatzgrabstätten

(1) Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Stadt Burg Stargard Ersatzgrabstätten für den Friedhof oder den betroffenen Friedhofsteil zur Verfügung.
(2) Eine Umbettung auf Kosten der Stadt erfolgt, wenn die für in Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten gewährte Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
(3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzwahlgrabstätten.
(4) Auf Antrag kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.
(5) Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Umbettungstermine bei Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

§ 6
Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof Burg Stargard ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und wird von der Stadt Burg Stargard verwaltet.
(2) Die Verwaltung des Friedhofs Burg Stargard richtet sich nach dieser Satzung und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einen Dritten beauftragen.

Abschnitt II - Ordnungsvorschriften

§ 7
Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten des Friedhofs werden an den Eingängen bekannt gegeben.
(2) Aus besonderem Anlass können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 8
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Es ist nicht gestattet:

a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
h) zu lärmen und zu spielen,
i) Tiere auf dem Friedhof frei laufen zu lassen. Für Hunde gilt Leinenzwang.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit des Friedhofs hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens vier Tage zuvor angemeldet werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 9

Gewerbliche Betätigung

(1) Die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die Zustimmung der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in der Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen

Mitarbeiterausweis auszustellen. Die Zulassung und der Ausweis sind der

Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regeln zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 22, 23 und 24 dieser Friedhofssatzung können mit einer Geldbuße in Höhe des nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetzes - OWIG) festgesetzten Betrages geahndet werden.

Abschnitt III- Bestattungsvorschriften

§ 11

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Nach Eintritt eines Todesfalles mindestens aber 3 Tage vor dem vorgesehen Bestattungstermin ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind der Bestattungsschein und die gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenreihengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Ort und Zeitpunkt der Bestattungen werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Bestattungen werden in der Regel an Werktagen vorgenommen.

(4) Aschen werden nur in der Erde beigesetzt und müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 12

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von Bestattungsunternehmen oder von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen vorgenommen.

(2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen mindestens 0,90 m bis zur Oberkante des Sarges und für Urnenbeisetzungen mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne.

(3) Der Abstand zwischen den Gräbern für Erdbestattungen darf 0,30 m nicht unterschreiten.

§ 13

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 14

Särge

(1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Ihre Abmessungen dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

(3) Särge für Bestattungen in bereits bestehenden Gruften müssen luftdicht verschlossen sein. Zugelassen sind nur Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinsatz.

§ 15

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen. Sie darf nur dann gestört werden, wenn dies durch wichtige Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

(2) Jede Umbettung von Leichen und Urnen ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und bedarf deren Genehmigung. Der Antrag kann nur von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden. Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen. Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

(4) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(5) Eine Ausgrabung von Leichen und Urnen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

Abschnitt IV - Grabstätten

§ 16
Allgemeine Grundsätze

(1) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Wahlgrabstätten,
b) Urnenreihengrabstätten,
c) Familiengrabstätten,
d) Ehrengrabstätten,
e) Anonymgrabstätten, mit und ohne Namensnennung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
(3) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
(4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 17
Nutzungsrecht

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen.
(3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgehändigt.
(4) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofssatzung zu gewähren. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
(5) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte/ Urnenreihengrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
(6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes einen Nachfolger bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nicht ehelichen, Adoptiv- und Stiefkinder,
c) auf die Eltern,
d) auf Geschwister und Stiefgeschwister

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) wird jeweils der/ die Älteste/r
Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen zu ermitteln, so kann das
Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere genannte Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden. Ihm obliegen die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
(8) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen. Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an die Stadt Burg Stargard zurück.
(9) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
(10) Wird bei weiteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit durch Entrichten der jeweiligen Gebühr zu verlängern. Bei vorsorglich erworbenen Grabstätten gilt dies bei späteren Beisetzungen entsprechend. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, sind Ausnahmen möglich.
(11) Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, sind auch insoweit Ausnahmen möglich.
(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Lediglich in den ersten 6 Monaten nach Vergabe kann ein Teil der Gebühren erstattet werden, wenn das Grab wiederverwendet werden kann.
Näheres regelt die Gebührensatzung. Im Übrigen werden Gebühren nicht erstattet.
(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Mit Ablauf der Nutzungszeit geht das Grabmal und das sonstige Grabzubehör in das Eigentum der Stadt Burg Stargard über, wenn der/die Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung keine andere schriftliche Verfügung trifft. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
(14) Nach zweimaliger vergeblicher Benachrichtigung wird die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit aufgehoben und eingeebnet. Falls der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Grabstätte dann aufgehoben und eingeebnet.
(15) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf andere Personen übertragen.
(16) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(17) Solange kein/e Nachfolger/in im Nutzungsrecht bekannt ist, werden weitere Beisetzungen in der Grabstätte nicht zugelassen.
(18) Der/die Nutzungsberechtigte muss jede Änderung der Anschrift der
Friedhofsverwaltung mitteilen.
(19) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Soweit Friedhofsinteressen es erfordern, können Ausnahmen zugelassen werden.
(20) Stimmen in den bestehenden Grabfeldern des Friedhofs die Grabmaße mit den Maßen in dieser Satzung nicht überein, hat das keinen Einfluss auf die Gebühren- und Entgeltbemessung.

§ 18
Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Wahlgrabstätten, als Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten
b) Urnenreihengrabstätten
c) gepflegte Urnenreihengrabstätten
d) Anonyme Urnengrabstätten mit und ohne Namensnennung
e) Ehrengrabstätten.

(2) Wahlgrabstätten
sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelwahlgrab), doppelt (Doppelwahlgrab) oder zu mehreren nebeneinander liegenden Einzelwahlgräbern (Familiengrab) vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte

besteht nicht. Soweit ausreichend Grabstätten vorhanden sind, können Wahlgräber noch zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden. Das Nutzungsrecht wird beurkundet und kann nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.

a) Bei der Anlage der Gräber sind folgende Maße einzuhalten:
Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m
Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m
b) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit mit einer Erdbestattung und zusätzlich einer Urne belegt werden. Unbelegte Wahlgräber dürfen mit bis zu 2 Urnen belegt werden.

(3) Urnenreihengrabstätten
sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

a) Bei der Anlage der Gräber sind folgende Maße einzuhalten: Urnenreihengräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
b) In einem Urnenreihengrab können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Bei Beisetzung einer zweiten Urne wird das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte auf die vorgeschriebene Ruhezeit verlängert. Das Nutzungsrecht wird beurkundet und kann nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.

(4) Gepflegte Urnenreihengrabstätten
sind Grabstätten, die durch den Friedhofsträger oder durch einen vom Friedhofsträger beauftragtem Dritten für die Dauer der gesamten Ruhezeit gepflegt werden.

a) Gepflegte Urnenreihengräber können als Einzel- oder als Doppelgrabstätte erworben werden. Zu jeder Grabstätte gehört eine Grabplatte, auf der Titel, Vor- und Zuname, und Geburts- und Sterbedaten des Verstobenen angegeben werden können. Weiterhin gehört eine Vase zu jeder Grabstätte, die zur Ablage von Grabschmuck genutzt werden kann. Eine darüberhinausgehende Ablage von Grabschmuck ist nicht gestattet. Die Form und Gestaltung der Grabplatten erfolgt nach Maßgabe des Friedhofsträgers.
b) Gepflegte Urnenreihengrabstätten werden für Urnenbestattungen der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Für die zweite Beisetzung in einer gepflegten Urnenreihendoppelgrabstätte wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist der letzten Beisetzung für die gesamte Grabstätte verlängert. Das Nutzungsrecht wird beurkundet und kann nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.
c) Zur Urnenbeisetzung in gepflegten Urnenreihengrabstätten sind nur Urnen und Überurnen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material (Bionaturstoffurnen) zulässig.

(5) Anonyme Urnengrabstätten mit oder ohne Namensnennung
sind Grabstätten, in denen jeweils eine Urne ohne Bekanntgabe der genauen Lage der Grabstätte beigesetzt wird. Für das Ablegen von Grabschmuck für anonyme Grabstellen bestimmt die Friedhofsverwaltung einen zentralen Platz. Eine Namensnennung der Verstorbenen ist an einem von der Friedhofs-verwaltung festzulegenden Ort auf den anonymen Urnengrabfeld möglich. Die Namensnennung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

(6) Ehrengrabstätten
werden von der Stadt Burg Stargard unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung.

Abschnitt V - Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 19 - Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte

(1) Die Gestaltung der Grabstätten ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt. Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und in ihrem Wuchs die Gesamthöhe von 0,85 m nicht überschreiten. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt sind, umgehend von der Grabstätte zu entfernen.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts. Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht anzuzeigen.
(4) Die Gräber können von den Verantwortlichen selbst, von einem zugelassenen Friedhofsgärtner und im Rahmen des Friedhofszwecks von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und instandgehalten werden.
(5) Für Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung verantwortlich.
(6) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
(7) Verpackungen von Pflanzen und anderen Ausstattungsgegenständen dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.
(8) Pflanzliche Abfälle können in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.
(9) Vor der Zurückgabe einer Wahlgrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind alle gepflanzten Blumen, Hecken, Gehölze und andere Pflanzen von der Grabstätte zu entfernen, die sich auf oder neben der Grabstätte befinden. Hierzu gehören auch die von Anderen übernommenen Pflanzen, die sich bereits bei Erwerb oder Übernahme des Nutzungsrechtes auf oder neben der Grabstätte befanden. Ausgenommen von der Pflicht zur Entfernung sind die von der Friedhofsverwaltung gepflanzten Hecken/Pflanzen und zu genutzten Nachbargräbern gehörende oder von deren Nutzungsberechtigten übernommene Hecken neben einer Grabstätte. Nach der Einebnung ist auf der Grabstätte Gras anzusäen. Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß abgeräumt, wird die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen.

§ 20
Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen, wenn diese die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt.
(2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein Hinweisschild, durch das der Nutzungsberechtigte aufgefordert wird, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung

a) das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.
b) bei Wahlgrabstätten I Urnenwahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid mittels öffentlicher Zustellung ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Abschnitt VI -
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 21
Allgemeine Grundsätze

(1) Vor Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in ihrer Gestaltung und Aussage in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
(2) Jede Grabstätte und jedes Vorsorgegrab sind spätestens 1 Monat nach Erwerb so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Durch die Anlage und Unterhaltung dürfen andere Grabstätten oder öffentliche Flächen nicht beeinträchtigt werden. Bänke, Zäune, Schilder und Tafeln sind nicht zulässig.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
(4) Auf Wahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehende Grabmale:
   aa) bei einstelligen Wahlgräbern:
   Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m;
   bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
   Höhe 0,60 m bis 1,00 m, Breite bis 1,20 m,
b) liegende Grabmale: Mindeststärke 0,12 m;
   aa) bei einstelligen Grabstätten:
   Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,50 m, Mindesthöhe 0,16 m;
   bb) bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:
   Breite bis 0,60 m, Länge bis 0,60 m, Mindesthöhe 0,16m
c) liegende Grabmale als Grabplatten:
   Größe bis 1,25 m x 2,50 m, Mindeststärke von 0,16 m.

(5) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) stehende Grabmale:
   Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m;
b) liegende Grabmale:
   Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m; Mindeststärke von 0,16 m.

(6) Grabeinfassungen und Grabplatten sind nur aus Naturstein zulässig.
(7) Auf Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind Grabeinfassungen mit folgenden Abmessungen zulässig:

a) Urnenreihengrab: 1,00 m x 1,00 m
b) Wahlgrabstätte: Breite maximal 1,25 m/Grab, Länge maximal 2,50 m
c) Materialbreite:0,08 m
d) Höhe: 0,08 m ab Erdoberfläche

(8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 22
Anlieferung, Fundamentierung und Befestigung
(1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Bei ihrer Errichtung sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die BIV-Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbands deutscher Steinmetze der neuesten Fassung.

§ 23
Entfernung von Grabmalen
(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Entfernung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zu erfolgen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.
(4) Die Stadt kann mit dem Verantwortlichen schriftlich vereinbaren, dass das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen in Ihr Eigentum übergehen.
(5) Muss eine Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, so sind die Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale und sonstige Anlagen, die ohne ihre Zustimmung bzw. abweichend von im Zusammenhang mit der Zustimmung erteilten Auflagen aufgestellt worden sind, 3 Monate nach Benachrichtigung der Verfügungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht zu erreichen, so genügt ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tag nach Anbringen des Hinweises auf der Grabstätte.

§ 24
Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen
(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.
(2) Bei den Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Unterhaltung des Grabmals verantwortlich. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
(3) Der Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.
(4) Kann eine Abhilfe durch den Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die zur Sicherheit notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu treffen.
(5) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
(6) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte.

Abschnitt VII - Trauerfeiern

§ 25
Trauerfeiern
(1) Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Sie können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Wenn der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, kann die Benutzung der Trauerhalle untersagt werden.

Abschnitt VIII - Gebühren

§ 26
Gebührenerhebung
Die Benutzung des von der Stadt Burg Stargard verwalteten Friedhofs und ihrer Einrichtung ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die geltende Friedhofsgebührensatzung.

Abschnitt IX. - Schlussbestimmungen

§ 27
Haftung
(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen.
Darüberhinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
(2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28
Inkrafttreten
Die Friedhofssatzung der Stadt Burg Stargard tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.09.2013 außer Kraft.

Burg Stargard, 05.12.2019

gez. Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBI. M-V S. 617) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 461) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBI. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Burg Stargard am 04.12.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
Für die Nutzung des Friedhofs der Stadt Burg Stargard sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erlassen.

§ 2
Gebührenschuldner
Gebührenschuldner ist derjenige, der

1. die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder
2. eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld
Die Gebührenpflicht entsteht:

1. mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistung.
2. mit der Belegung einer Grabstätte
3. auf einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte mit Ablauf der Liegezeit bei einer Verlängerung.

§ 4
Gebührenhöhe

1.	**Verwaltungsgebühren**		
1.1	Ausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde		15,00 EUR
1.2	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals		25,00 EUR
1.3	Genehmigung der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit		20,00 EUR
1.4	Genehmigung für die Umbettung		
1.4.1	eines Sarges		500,00 EUR
1.4.2	einer Urne		250,00 EUR
2.	**Grabnutzungsgebühren**		
2.1	Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten		
	a) Einzelwahlgrab	20 Jahre	865,00 EUR
	b) Doppelwahlgrab	20 Jahre	1.731,00 EUR
	c) Urnenreihengrab	20 Jahre	769,00 EUR
	d) Urnenreihengrab (gepflegt)	20 Jahre	1.165,00 EUR
	e) Doppelurnenreihengrab (gepflegt)	20 Jahre	2.330,00 EUR
	f) Kindergrab (bis 5 Jahre)	20 Jahre	744,00 EUR
	g) Urnengrab auf einem anonymen Urnengräberfeld	unbefristet	887,00 EUR
2.2	Verlängerungsgebühr pro Jahr für das Nutzungsrecht		
	a) Einzelwahlgrab		43,00 EUR
	b) Doppelwahlgrab		86,00 EUR
	c) Urnenreihengrab		38,00 EUR
	d) Urnenreihengrab (gepflegt)		58,00 EUR
	e) Doppelurnenreihengrab (gepflegt)		116,00 EUR
	f) Kindergrab (bis 5 Jahre)		37,00 EUR
3.	**Benutzungsgebühren Trauerhalle**		
3.1	Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern		147,00 EUR
4.	**Zusätzliche Gebühren Urnengräberfeld (gepflegt)**		
4.1	einheitliche Grabplatte für Urnenreihengrab mit eingefasster Vase		400,00 EUR
4.2	einheitliche Grabplatte für Doppelurnenreihengrab mit einer eingefassten Vase		700,00 EUR

§ 5
Fälligkeit
Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Gebühren können in Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Zurücknahme von Anträgen
Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes bzw. Friedhofseinrichtungen können, falls mit sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die anstehenden Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts
Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf des Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.09.2013 außer Kraft.

Burg Stargard, 04.12.2019

gez. Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Cölpin

Haushaltssatzung der Gemeinde Cölpin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seeplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
   - einen Gesamtbetrag der Erträge von 946.100 EUR
   - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 988.400 EUR
   - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
   a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 854.100 EUR
   - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 862.800 EUR
   - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -8.700 EUR

   b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 63.900 EUR
   - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 75.000 EUR
   - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -11.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 85.410 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cölpin“ vom 22.11.2018 festgesetzt und werden hier nur nachrichtlich dargestellt.

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 396 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 348 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Wertgrenzen

Nach § 4 Abs.12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -22.200 EUR
3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.358.998,60 EUR

Burg Stargard, 27.11.2019

gez. Jünger
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.11.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichten Festsetzungen.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Zeit

vom 16.12.2019 bis 10.01.2020

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.7 bereit.

gez. Jünger
Bürgermeister

_____

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cölpin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Cölpin am 17.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Gemeinde Cölpin vom 22.09.2009 wie folgt durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Cölpin vom 22.09. 2009 (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 20.11.2009) zuletzt geändert durch2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.2.2014 (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 07.06.2014) wird wie folgt geändert:

Der § 7 (Entschädigungen) erhält folgende Fassung:

1. Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
2. Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Cölpin, d. 15.11.2019

gez. Jünger - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Groß Nemerow

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Nemerow am 28.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow vom 20.01.2010 wie folgt durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow vom 20.01.2010 (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 19.02.2010) zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.04.2014 (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 26.04.2014) wird wie folgt geändert:

Der § 7 (Entschädigungen) erhält folgende Fassung:
(1) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 Euro.

(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die erste Stellvertretung 240,00 Euro (20 %) und für die zweite Stellvertretung 120,00 Euro (10 %) der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

Groß Nemerow, 03.12.2019

Stegemann - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Erläuterungen der Gemeindevertretung Groß Nemerow zur Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern ab 1.1.2020:

Die Gemeinde Groß Nemerow erhält mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Gelegenheit, die bisher aufgebauten Schulden in Höhe von ca. 700.000 € im laufenden Bereich in den kommenden Jahren mit jährlich 20 % abzubauen. Hierzu ist eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2020 als gesetzliche Voraussetzung erforderlich. Die Gemeinde kommt damit ihrer Verpflichtung zum Erreichen des Haushaltsausgleichs einen deutlichen Schritt näher.

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Groß Nemerow)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2011 S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Gemeindevertretung Groß Nemerow am 28.11.2019 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1
Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Nemerow wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	427 v. H.
2.	für die Gewerbesteuer	381 v. H.

§ 2
Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2020 und die Folgejahre.

§ 3
Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 15.03.2018 außer Kraft.

Groß Nemerow, 28.11.2019

gez. Stegemann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Groß Nemerow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen- oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Groß Nemerow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2
Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen worden ist, Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklasse 1, 2 und 3
   a) Reinigung der Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
   b) Reinigung der Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn
2. In der Reinigungsklasse 2 aufgeführte Straßen (Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) Reinigung der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.
3. In den Reinigungsklassen 3 und 4 aufgeführte Straßen (Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber derGemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5
Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung in der Reinigungsklasse 4 wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
Straßenteile entsprechend Abs. 1 sowie die Fahrbahn.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Die Schneeräumung und die Glättebeseitigung für Fahrbahnen der Straßen, die in der Reinigungsklasse 3 aufgeführt sind, ist entsprechend § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V insoweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
4. Schnee ist in der Zeit von 06:30 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
5. Glätte ist in der Zeit von 06:30 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Es sollten nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.

6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzendem Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- oder Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6
Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 22.03.2007 außer Kraft.

Groß Nemerow, 28.11.2019

gez. Stegemann
Bürgermeister Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow

Definitionen:

Reinigungsklasse 1:
Pflichten der Gemeinde:
- 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnrinnen
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege
- Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsklasse 2:
Pflichten der Gemeinde:
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsklasse 3:
Pflichten der Gemeinde:
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsklasse 4:
Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Gehwegen
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Straßenverzeichnis und Zuordnung von Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1
OT Groß Nemerow
Stargarder Straße
Tollensestraße
Zachower Straße (Nr. 1 - 7)

OT Klein Nemerow
Am Damm (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 4 enthalten sind)

Reinigungsklasse 2
OT Groß Nemerow Schwarzer Weg

Reinigungsklasse 3
OT Groß Nemerow
Alter Sportplatz
Am Anger
Am Graben
Am Kösterpuhl
An der Schule
Backofenstraße
Gartenweg
Schmaler Weg
Zachower Straße (Nr. 9 - 23)

OT Klein Nemerow
Lindenweg (Nr. 1, 2)
Seestraße (Nr. 2 - 6, 11, 14 - 26, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 44 - 50)

OT Krickow
Kastanienweg
Krickow
Lindenbogen

OT Tollenseheim
Tollenseheim (Nr. 1, 2, 6)

Bornmühle (Nr. 35, 35 a, 35 b)

OT Zachow
Zachow (Nr. 2 a, 3, 4, 4 a - c, 5, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 11, 11 a, 12, 12 a, 12 b, 13, 15, 17, 18)

Reinigungsklasse 4
OT Groß Nemerow
Speicherweg

OT Klein Nemerow
Am Charlottenberg
Am Damm (Nr. 18 - 24 a)
Am Hasenberg
Lindenberg
Lindenweg (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)
Schäferkoppel
Seestraße (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)
Talweg
Weidenweg

OT Krickow
Am Wall Zur Quelle

OT Tollenseheim
Tollenseheim (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)
Bornmühle (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)

OT Zachow
Zachow (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) geändert worden ist, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung
Die Gemeinde Groß Nemerow erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung (Straßenreinigung/Schneeberäumung), soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Groß Nemerow gehören die Ortsteile Klein Nemerow, Krickow, Tollenseheim und Zachow.

§ 2
Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das anliegende oder erschlossene Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührenschuldner den Wechsel der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührenschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Gemeinde von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
2. die Kosten der Straßenreinigung, soweit eine Verpflichtung zur Benutzung besteht.

(2) Die Straßenfrontlänge ist
1. für Vorderliegergrundstücke, die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
2. für Hinterliegergrundstücke die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstückes zum Straßengrundstück entstehenden gemeinsamen Grenze.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
(4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrontlänge zulässig.

§ 4
Gebührensatz
Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a.	in der Reinigungsklasse 1	1,56 Euro/Meter
b.	in den Reinigungsklassen 2 u. 3	1,02 Euro/Meter

§ 5
Beginn und Ende der Gebührenschuld
(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
(4) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres.Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
(5) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

(7) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6
Fälligkeit der Gebühren
(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stargarder Land und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
(2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres
Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken
(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke und die durch die Straße erschlossenen hinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
(3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8
Wohnungs- und Teileigentum
Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Groß Nemerow, 28.11.2019

gez. Stegemann
Bürgermeister Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Holldorf

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Holldorf am 25.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf vom 20.01.2010 wie folgt durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf vom 20.01.2010 (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 19.02.2010) zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.04.2014 (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“vom 26.4.2014) wird wie folgt geändert:
Der § 7 (Entschädigungen) erhält folgende Fassung:
(1) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
(2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

Holldorf, 03.12.2019

Borchardt - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Lindetal

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindetal

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lindetalvom15.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Gemeinde Lindetal vom 01.06.2010 wie folgt durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung der Gemeinde Lindetal vom 01.06.2010 (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 25.06.2010) zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.04.2014 (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 26.04.2014) wird wie folgt geändert:

Der § 7 (Entschädigungen) erhält folgende Fassung:

1. Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
2. Der Bürgermeister erhält eine monatlichefunktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 Euro.
3. Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die erste
4. Stellvertretung 240,00 Euro (20%) und für die zweite Stellvertretung 120,00 Euro
5. (10%) der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
6. Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

Lindetal, d. 15.11.2019

gez. Kroh - Dienstsiegel -
Bürgermeisterin

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Pragsdorf

Satzung der Gemeinde Pragsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand
(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes auf dem Gebiet der Gemeinde Pragsdorf.

§ 2
Steuerschuldner
(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Haftung
Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld
(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01.des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem das Ende der Hundehaltung bei der Stadt Burg Stargard angezeigt wird.
(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
(4) Für das laufende Kalenderjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
1. für den 1. Hund 50,- €
2. für den 2. Hund 75,- €
3. für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 150,- €
4. für den 1.und jeden weiteren gefährlichen Hund

im Sinne§ 2 Abs. 1-3 Hundehalterverordnung M-V 400,- €
(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6
Steuerbefreiung
(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenbegleithunde.
2. Ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsgrad benötigt werden.
3. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2)
1. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist unter Vorlage des Schwerbeschädigtenausweis zu beantragen. (Merkzeichen „B“, „BL“,“aG“ oder „H“ im Schwerbeschädigtenausweis)
2. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 3 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen. Für Herdenschutzhunde ist der Nachweis eines Prüfungszeugnisses nicht erforderlich.

§ 7
Steuerermäßigungen
Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:
(1) Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung

zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.1993 (GVBl. M-V S.831) mit Erfolg abgelegt haben.
(2) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
(3) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
(4) Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8
Züchtersteuer
(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/ r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Stadt Burg Stargard schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt Burg Stargard unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis eines im Verband Deutsches Hundewesen (VDH) angeschlossenen Hundevereins.

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9
Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden
Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)
(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
(2) In den Fällen einer Steuermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für gefährliche Hunde gem. §5 Abs.1 Ziffer 4 wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt.

§ 11
Fälligkeit der Steuer
(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11., fällig.
Auf entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen wird die Steuer in einer Summe zum 01.07. erhoben.
(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12
Anzeigepflicht
(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Burg Stargard anzuzeigen.
(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist diese innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr in dem die schriftliche oder persönliche Abmeldung bei der Stadt Burg Stargard vorliegt.
(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13
Steuermarken
(1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung des Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein.
Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
(3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke der Stadt Burg Stargard zurückzugeben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten
Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten
Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.08.2011 außer Kraft.

Pragsdorf, 02.12.2019

gez. Opitz
Bürgermeister

Tourismus/Kultur

Bericht der Stadtbibliothek

Liebe Leser und Freunde unseres Kulturzentrums,

Wir sind im letzten Monat des Jahres und somit in der Advents- und Weihnachtszeit angekommen.
Mit der Feststellung, dass dieses Jahr mal wieder besonders schnell vergangen ist, verabschieden wir uns von **2019**. Ein Jahr, welches im Kulturbereich unserer Stadt große Veränderungen mit sich brachte und aus jetziger Sicht positiv zu bewerten ist.
Mit der Neueröffnung des Marie Hager - Hauses als Kulturzentrum und dem Einzug der Bibliothek an diesen Ort erlangte Burg Stargard große Aufmerksamkeit, die bis heute anhält.
So, soll es auch weiterhin bleiben und stetig wachsen!
Mit einem Veranstaltungsprogramm in **2020**, ein weiterer Schritt in die richtige Richtung.
Schon fast traditionell fanden und finden unsere Kulturnachmittage und-abende wieder an einem Mittwoch statt.
Bereits Anfang **März** wird Frank Saß mit einem seiner interessanten Vorträge Gast in unserer Bibliothek sein.

Auch im Monat **März** und passend zum **Frauentag**, erwartet uns unter dem Titel **„Kleiderwechsel“** ein literarisches Abendprogramm von und mit der Schauspielerin **Susann Kloß**, Freuen Sie sich auf einen humorvollen sehr unterhaltsamen Abend.
Sie dürfen weiterhin neugierig bleiben! Es lohnt sich!
Im **April** dann, wollen wir den Frühling begrüßen. **Hans Peter Hahn**, bekannter Kabarettist, uns allen noch in sehr guter Erinnerung, lädt zu einem heiteren Nachmittag ein.
Neu in unserem Programm und eine absolute Bereicherung der kulturellen Höhepunkte werden Kinonachmittage sein.
Dazu haben wir uns das Programmkino LATÜCHT mit ins Boot geholt
Die erste Vorstellung wird bereits im **April** stattfinden.
Der Monat **Mai** wartet mit einem weiteren Kinonachmittag auf. Auch hier wird LATÜCHT wieder unser Gast sein.
Was Läuft? Bleibt noch ein kleines Geheimnis.
Genaue Termine, Uhrzeiten und Örtlichkeiten für alle Veranstaltungen werden in einer der nächsten Ausgaben bekannt gegeben.
Ein Vortrag der ganz besonderen findet dann im **Oktober** statt.
Carmen Rohrbach, bekannteste Reisejournalistin, Sie kennen sie alle, steht zu ihrem Wort und wird uns wieder besuchen. Wer kann sich noch erinnern? In 2017 verabschiedete sie sich bei uns mit dem großen Vorhaben nach Kanadaauszureisen, um in einer Hütte, fernab jeglicher Zivilisation die wilde Natur zu erleben.
In einem Multimedia Vortrag **„Meine Hütte in Kanada“** wird sie über ihre neuesten Abenteuer berichten
Das große Kabarett steht im Monat **November** im Mittelpunkt.
Mit **„Ich und mein kleiner grüner Kaktus“** und **„Ich hab dein Knie gesehen“** wird, die vielgepriesene Opernsängerin **Britta von Anklang** gleich 2 ihrer schönsten Kabarett - Programme mit viel geistigen Witz und prämiertem Gesang zum Besten geben.
Schließlich und endlich möchte auch ich etwas zum Besten geben und ende mit einer kleinen Episode so ganz am Rande aufgeschnappt.
Kürzlich teilte mir ein Leser freudestrahlend mit, dass er in diesem Jahr 45 Bücher aus dem Bestand unserer Bibliothek gelesen hat und das bei einem Jahresbeitrag von 12,00 Euro! Somit hat er sage und schreibe beim „Nichtkauf“ dieser Bücher 600,00 Euro gespart.
Hier sei angemerkt, die Bibliothek hatte in diesem Jahr für fast 2 Monate geschlossen, um den Umzug und vieles mehr über die Bühne zu bringen.
Also, was hält Euch, liebe Kinder und Sie noch davon ab? Werden Sie Mitglied und überzeugen Sie sich selbst von dieser wohl sortierten gut aufgestellten Bibliothek!

Mit diesem nachfolgend kleinen doch etwas nachdenklichen Auszug wünsche ich allen

Ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für 2020

Samen

Eines nachts träumte mir, ich sei in einem Laden gegangen. Hinter der Theke stand ein Engel. Ich fragte ihn: „Was verkaufen Sie?“ Der Engel antwortete freundlich: „Alles, was Sie wollen. „Da begann ich aufzuzählen: „Dann hätte ich gerne das Ende aller Kriege, Brot für die Hungrigen, Heilung für die Kranken, Trost für die Trauernden, Arbeit für die Arbeitslosen, mehr Liebe in der Welt.“
Da schüttelte der Engel bedauernd den Kopf: „Entschuldigen Sie, ich habe mich wohl falsch ausgedrückt. Bei mir gibt es keine Früchte, bei mir gibt es nur die Samen.“

Veranstaltungen im Stargarder Land Monat Dezember 2019/Januar 2020

Veranstaltung/Ort	Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstalter
Weihnachtskonzert mit den Neubrandenburger Turmvokalisten Dorfkirche Zachow	Sa.	14.12.	16:00 Uhr	Zinnober KulturkreisZachow e. V.
Weihnachtskonzert Evangelische Kirche St. Johannes mit dem Heimatchor Burg Stargard	So.	15.12.	15:00 Uhr	Heimatchor e. V. Burg Stargard
100 Jahre Brand des Krummen Hauses auf der Burg Freiluft- Vortrag, Glühwein, Bratwurst, kleines Feuer Höhenburg Stargard	Mi.	18.12.	19:00 Uhr	Stadt Burg Stargard
Stargarder Weihnachtsmarkt Markt Burg Stargard	Sa.	21.12.	ab 11:00 Uhr	Gewerbeverein Burg Stargard
Kreisschau Mecklenburgische Seenplatte Zweifeldhalle an der Regionalen Schule	Sa. So.	28. - 29.12.	Sa., 09:00 - 18:00 Uhr So., 09:00 - 13:00 Uhr	Rassegeflügelzuchtverein Burg Stargard
Winterwanderung Treffpunkt Feuerwehr	Do.	26.12.	14:00 Uhr	Gemeinde Pragsdorf
Skatturnier Gemeindezentrum Pragsdorf	So.	29.12.	13:00 Uhr	Angelverein Pragsdorf e. V.
Silvesterfeier Gemeindezentrum	Di.	31.12.	20:00 Uhr	Gemeinde Pragsdorf
Weihnachtsmusik mit dem Kirchenchor St. Johannes, dem Posaunenchor Burg Stargard und Amici Allegri Katholische Kirche Burg Stargard	So.	05.01.	15:00 Uhr	Kirchgemeinde Burg Stargard
Bürgerempfang in der Aula der Regionalen Schule Burg Stargard	Sa.	11.01.	16:00 Uhr	Stadt Burg Stargard
Tannen in Flammen Tannenbaumverbrennen Freiwillige Feuerwehr Marner Straße	Sa.	18.01.	17:00 Uhr	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard e. V.

Änderungen vorbehalten!

Vortrag 100 Jahre Brand des Krummen Hauses auf der Burg

Seien Sie herzlich eingeladen zu einem ungewöhnlichen Vortrag auf der Burg!
Am 18. Dezember um 19:00 Uhr findet ein reich bebilderter Freiluft-Vortrag vor der Ruine des Krummen Hauses statt, denn genau 100 Jahre ist es dann her, dass dieses in Flammen stand.
In der Adventszeit des Jahres 1919 kam es am 18. Dezember zu einer der größten Katastrophen in der Geschichte der ehrwürdigen Burg Stargard. Ein Feuer war im Krummen Haus der Burg ausgebrochen und niemand bemerkte es. Erst als die Flammen aus den Fenstern schlugen, gab es Alarm. Der uralte Palast der Herzöge, der zuletzt Amtsgebäude und Sitz des Oberlanddrosten des Amtes Stargard war, stand in Flammen.

Gemälde von Werner Tiedt

Warum alle Lösch- und Rettungsversuche scheiterten, warum es zum Brand kam und welche gravierenden Folgen sich anschlossen - das alles erzählt Ihnen der Museumsleiter Frank Saß am Ort des Geschehens. Glühwein, Punsch und Bratwurst werden angeboten und ein kleines Feuer wird für eine gemütliche Atmosphäre sorgen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Frank Saß

Herbstlicher Trödelmarkt in Pragsdorf

Die Gemeinde Pragsdorf lud am 9. November 2019 ab 14:00 Uhr zum herbstlichen Trödelmarkt bei Kaffee und Kuchen ins Gemeindezentrum ein. Trotz regnerischem Wetter erschienen zahlreiche Schaulustige aus der Gemeinde, aber auch einige Gäste. Nach dem Motto „Aufeinander zugehen, miteinander ins Gespräch kommen“ klönten Jung und Alt gut gelaunt bei Kaffee und Kuchen.
Die von den Gemeindemitgliedern und Gästen liebevoll zum Verkauf angebotenen Waren, wie selbst gestrickte Puppen, Spiel- und Bastelwaren, Dekorationsartikel, diverse Kleidungsstücke, aber auch Bienenhonig aus eigener Pragsdorfer Produktion oder Tannengrün konnten beim Trödeln bestaunt und erworben werden.
Zum Abend ließ dann zur Freude Aller der Regen doch noch nach und mit Anbruch der Dunkelheit starteten die Kleinsten unter den Gästen ihren ersehnten Lampionumzug.
Am Lagerfeuer vor dem Gemeindezentrum klang ein toller Nachmittag mit Glühwein, Bier und Bratwürsten vom Grill aus. Viele der Gäste waren sehr zufrieden und dankten den anwesenden Organisatoren von der Gemeindevertretung mit einer kleinen Spende für das gelungene Event.

Strelzyk
Gemeindevertrer Pragsdorf

850-Jahr-Feier in Cammin - Wir sind dabei!

Im nächsten Jahr wird der Ortsteil Cammin 850 Jahre alt. „Das wollen wir feiern, um die Gemeinschaft in Cammin, Godenswege und Riepke zu stärken und einen schönen Tag gemeinsam mit vielen aus unseren Ortsteilen und Gästen zu begehen“, so hat Frau Kirsten Zahrnt als Initiatorin des 1. Treffens am 22. November mit den ehemaligen Ortsverstehern Herrn Wolfgang Fischbach und Herrn Dr. Jürgen Walter, dem Vertreter der evangelischen Kirche, Herrn Pastor Christian Rudolph, Herrn Zahrnt, Herrn Heller und dem Vertreter der Agrargesellschaft, Herrn Grauel die Zielsetzung formuliert. Es stellte sich sehr schnell heraus, dass alle Anwesenden dies mit Interesse und Zustimmung aufnahmen und ihrerseits weitere Ideen einbrachten. So war rasch klar, dass allseits Einigkeit bestand, eine solche Feier durchzuführen.
Als Termin wurde der 29. August 2020 ausgewählt, da dieser ausreichend weit nach den Sommerferien liegt, so dass mit einer größeren Teilnehmerzahl gerechnet werden darf. Dieser Termin wurde nach Rücksprache mit Pfarrer Rudolph noch am selben Abend bestätigt.
Die Initiatoren möchten möglichst viele Personen interessieren und dazu aufrufen aktive Angebote für die Ausgestaltung der Feier zu machen. Man setzt auf die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr in Cammin und Burg Stargard, der evangelischen Kirche, der Agrargesellschaft, des Anglervereins und des Gutshauses. Weitere Ansprechpartner sind der Mittelalterverein aus Burg Stargard, der Verein der Privatwinzer in Burg Stargard, Jäger und Jagdinteressierte aus der Region, eine Sozialpädagogin aus Ballwitz, die ein Theaterstück vorbereitet, eine Mitarbeiterin des RBB, die in Riepke zeitweise wohnt. Die Aktivitäten sollen am Festtag an verschiedenen Punkten im Dorf stattfinden, wobei eine zeitlich sinnvolle Gestaltung bedacht werden muss. Es sollen attraktive Angebote für alle Altersgruppen organisiert werden.
Die einzelnen Teilnehmer erklärten sich jeweils bereit, erste Schritte und Konkretisierungen zur Umsetzung der Ideen in Angriff zu nehmen.

Dr. Jürgen Walter

Wir gratulieren zum Geburtstag

Wir gratulieren

Burg Stargard		
Frau Christa Werner	am 14.12.	zum 70.
Frau Gisela Wossack	am 15.12.	zum 75.
Frau Regine Gottschalk	am 16.12.	zum 70.
Frau Helga Voigt	am 18.12.	zum 90.
Frau Jutta Kröger	am 21.12.	zum 70.
Frau Erika Arndt	am 23.12.	zum 75.
Herrn Walter Ziems	am 23.12.	zum 75.
Herrn Klaus Pöthke	am 28.12.	zum 80.
Frau Christa Burgartz	am 30.12.	zum 80.
Herrn Hans-Joachim Jörend	am 02.01.	zum 70.
Gemeinde Groß Nemerow		
Herrn Bruno Nauroschat	am 18.12.	zum 75.
Gemeinde Holldorf		
Frau Inge Kittelmann	am 28.12.	zum 85.
Herrn Hans-Joachim Ihrke	am 31.12.	zum 70.
Gemeinde Lindetal		
Herrn Wolfgang Ikert	am 25.12.	zum 70.

Feuerwehrnachrichten

Schulen - Kitas - Tagesmütter

Mittelalterliches Markttreiben in der Regionale Schule Burg Stargard

In diesem Jahr stand das traditionelle Herbstfest an der Regionalen Schule Burg Stargard unter dem Motto „Mittelalterliches Markttreiben“. Schon seit Beginn des Schuljahres bereiteten sich die Schüler gemeinsam mit Lehrern und Eltern darauf vor. So konnten die Besucher am 1. Oktober in der Aula der Schule an verschiedenen Marktständen altes Handwerk kennen lernen, z. B. Lederbearbeitung, Kerzengießen, Filzen und vieles mehr.

Die Lieblingsspeise im Mittelalter schienen „Arme Ritter“ zu sein, die Schlange an der Bratstation der 10. Klasse riss jedenfalls nicht ab. Ein Pranger und ein Medicus sowie zahlreiche Ritter, Nonnen und Fürsten sorgten für das passende Ambiente.

Laternenumzug in der Johanneskita

Am diesjährigen Martinstag fand in der Johanneskita der Laternenumzug statt. Pünktlich um 17:30 Uhr begann der Gottesdienst in der Johanneskirche. Die Kinder aus der Ponygruppe hatten ein Gedicht sowie die Martinsgeschichte einstudiert und zeigten es mit voller Freude allen Gästen in der Kirche. Es folgten zahlreiche Lieder wie: „Laterne,Laterne“ oder „Ein armer Mann“.

Nach der musikalischen Einstimmung und dem Programm, wurden alle Laternen und Fackeln angezündet. Vor der Kirche wartete schon der Martin auf seinem Pferd.

Gemeinsam mit der Feuerwehr gingen alle Teilnehmer zum Festplatz an der Schule, wo dann das Lagerfeuer entfacht wurde. Danach wurden traditionell die Martinshörnchen geteilt, denn es geht am Martinstag um Nächstenliebe. Für das leibliche Wohl sorgte die Feuerwehr. So ging ein schöner gemütlicher Martinstag zu Ende. Die Johanneskita bedankt sich für die Unterstützung von der Feuerwehr, bei Frau Hänisch und bei der Bäckerei Kadatz.

Die Johanneskita

„Advent, Advent“ in der Andere Grundschule in Groß Nemerow

„Es weihnachtet“ hieß es am 29.11.19 an der Anderen Grundschule in Groß Nemerow. Pünktlich zum 1. Adventswochenende erstrahlte unsere „Grote Stuw“ im vorweihnachtlichen Glanz. Es war ein besinnlicher Nachmittag. Die Kinder freuten sich darauf, die Zeit zu gestalten. Mit einem prachtvoll geschmückten Weihnachtsbaum, Weihnachtsgeschichten, Plätzchen, Adventssingen und dem Gefühl: Bald ist Weihnachten.

Vielen Dank, liebe Eltern, für Ihre Unterstützung und ein Dankeschön an den Landwirtschaftsbetrieb Rienitz für die wunderschöne Nordmanntanne. Allen Schülern, Eltern, Helfern und Partnern wünschen wir ein gesundes, friedliches und gutes Jahr 2020!

Lehrerin Antje Martens

Kreativer Kunstwettbewerb in der Grundschule Kletterrose

Am 19.11.2019 fand an der Grundschule Kletterrose der diesjährige Kunstwettbewerb statt. 24 Schüler und Schülerinnen gestalteten ein Bild zum Thema „Weltall“. In einer anschließenden Kunstausstellung durfte die ganze Schule die kreativen, farbenfrohen und glitzernden Werke bestaunen und alle Kinder stimmten anschließend über den Sieger ab.

Laura Meier (Kunstlehrerin)

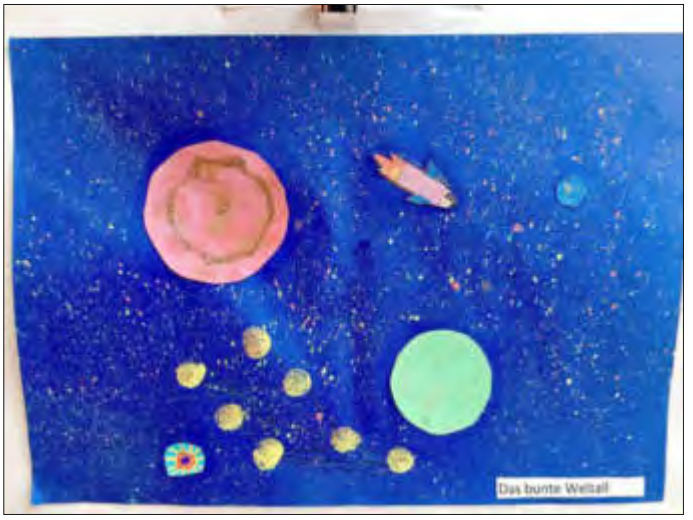

Vereine

Heimatchor lädt zum Weihnachtskonzert

„Seht, die gute Zeit ist nah, ... „ dieses schöne Lied und noch Viele mehr werden im Weihnachtskonzert am 15.12.2019 um 15:00 Uhr in der Johanneskirche Burg Stargard erklingen. Der Heimatchor Burg Stargard lädt ein zum Weihnachtskonzert.
Jedes Jahr ist dieses Konzert der Höhepunkt für den Chor. Damit schließt sich der Kreis für ein Jahr, denn bald darauf beginnen schon wieder die Proben für alte und neue Frühlingslieder. Mit dem „Hirtenlied“ aus Polen und dem aus Italien stammenden „Zu Bethlehem geboren“, sowie weiteren Liedern, wollen die Sänger und Sängerinnen die Zuschauer erfreuen. Lassen Sie sich überraschen!
Jeden Dienstag um 18:00 Uhr probt der Heimatchor im Alten Hospitz. **Kommen Sie doch mal vorbei und machen mit!**

Der Heimatchor Burg Stargard e. V. bedankt sich für die Treue aller, die unsere Konzerte besuchen und sich daran erfreuen. Wir, die Sänger und Sängerinnen wünschen allen eine besinnliche, gesunde Weihnachtszeit.

Einen guten Rutsch ins Jahr 2020
und ein frohes Wiedersehen
bei unseren Konzerten
im nächsten Jahr.

Gundula Offers
Heimatchor Burg Stargard e. V.

Der Seniorenverein Cölpin bedankt sich

Der Seniorenverein Cölpin bedankt sich beim Vorstand des Vereins sowie allen Sponsoren für ein gelungenes Jahr 2019.
Die 31 Mitglieder blicken zurück auf unterhaltsame Nachmittage und schöne Kaffeetafeln mit selbstgebackenem Kuchen. Jubilare wurden bedacht und gebührend gefeiert. Außerdem gab es, neben anderen Veranstaltungen und den quartärlichen Treffen einen Ausflug in den Botanischen Garten in Christiansberg und alle Teilnehmer freuten sich über den schön angelegten Garten. Vor allem für die Senioren, die nicht mehr mobil sind und allein keine großen Ausflüge starten können, war dies ein Höhepunkt. Nun freuen sich die Senioren auf die Weihnachtsfeier, dann ist der Saal festlich geschmückt. Die gesponserte Tanne wird von den Gemeindearbeitern akribisch ausgesucht und geschmückt, auch hier einen herzlichen Dank für die große Unterstützung.

Ebenfalls einen großen Dank an die Gemeinde und den weiteren Sponsoren Gerüstbau Dettmann Cölpin, ITT GmbH & Co.KG Cölpin, Agrargenossenschaft Cölpin, Servicestützpunkt und Gutachter Torsten Welzk, Henry Walter, Bürobedarf Neubrandenburg, Amt Stargarder Land, Herrn Jünger, Bürgermeister und Herrn Roland Weiss.
Das Weihnachtsfest steht vor der Tür und das Jahr geht zur Neige, da wünschen wir Allen ein friedliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr viel Glück und Zufriedenheit.

Ursula Jäger

Herbstaktivitäten des RGZV Burg Stargard

Turnusmäßig richtete der RGZV Burg Stargard im September seine Jahreshauptversammlung mit Wahlen aus. Nach mehr als 25 Jahren Vorsitzendentätigkeit trat Hans-Jürgen Philipp zur Wahl nicht mehr an.

Auf der Versammlung wurde Stefan Philipp zum neuen Vorsitzenden gewählt, Martin Strübing übernimmt die Aufgaben des Schriftführers und Peter Rentner erhielt Bestätigung als Jugendobmann.

Hans-Jürgen Philipp ist nun Ehrenvorsitzender des Vereins.

Drei Arbeitseinsätze am Vereinsheim beschäftigten sich im Wesentlichen mit der Komplettierung der Außenfassade, die bis auf das Eingangstor nun erneuert ist. Weiterhin fanden kleine Reparaturen, Neuerrichtungen von Regalsystemen und Aufräumarbeiten im Inneren des Gebäudes statt.

Im Oktober hatten Vereinsmitglieder die Chance, im Austausch untereinander Rassekenntnisse zu erweitern oder gar neu zu erlernen. Dazu wurden mitgebrachte Tiere besprochen. Im mittlerweile vergangenen November und angebrochenen Dezember fanden und finden sich Tiere der Vereinsmitglieder auf diversen Ausstellungen unseres Landes wieder.

Der RGZV wird die Kreisschau Mecklenburgische Seenplatte vom 28. - 29.12.2019 in der Zweifeldhalle an der Regionalen Schule durchführen.

Öffnungszeiten:

Samstag, 28.12.	09:00 - 18:00 Uhr
Sonntag, 29.12.	09:00 - 13:00 Uhr

Erwartet werden ca. 900 Tiere in fast 100 Rassen!
Mehr dazu unter www.rgzv-burg-stargard.de

Stefan Philipp

Termine Burg Cup 2020 - SV Burg Stargard

10.01.2020	**Freitag**	**17:00 Uhr**	**B-Junioren**
11.01.2020	**Samstag**	**09:30 Uhr**	**F-Junioren**
11.01.2020	**Samstag**	**14:00 Uhr**	**D-Junioren**
12.01.2020	**Sonntag**	**09:30 Uhr**	**G-Junioren**
17.01.2020	**Freitag**	**19:00 Uhr**	**Ü35 Männer**
18.01.2020	**Samstag**	**09:00 Uhr**	**2. Männer**
18.01.2020	**Samstag**	**15:00 Uhr**	**1. Männer**
19.01.2020	**Sonntag**	**10:00 Uhr**	**Ü50 Männer**
24.01.2020	**Freitag**	**19:00 Uhr**	**Volleyball**
25.01.2020	**Samstag**	**09:30 Uhr**	**C-Junioren**
25.01.2020	**Samstag**	**14:00 Uhr**	**E-Junioren**

Aktion Mensch fördert neue Autos

Es hat zwar von der Antragstellung bis zur Auslieferung über ein Jahr gedauert, aber jetzt freuen wir, die Mitglieder des Stargarder Behindertenverbandes e. V. uns umso mehr. Kurz vor Weihnachten stehen nun zwei neue Autos auf dem Hof. Die Aktion Mensch förderte die Fahrzeuge mit 70 Prozent des Neupreises. Die Eigenmittel von insgesamt 13.992,25 € sind aus aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Rücklagen zusammengekommen. Der Verein und ich als Vorsitzender möchte mich an dieser Stelle besonders bei allen Spendern bedanken, die uns regelmäßig unterstützen und in diesem Jahr bisher schon 2.330,- € gespendet haben.
Der Ford Fiesta wird zukünftig im Ambulanten Pflegedienst in der Versorgungsregion eingesetzt. Für die vielen Vereinsveranstaltungen im Jahr sowie für die landesweiten Veranstaltungen des ABiMV ist der Behindertenfahrdienst jetzt außerdem mit einem neuem VW Caddy ausgestattet - unverzichtbar für unsere Mitglieder, ob nun für die individuelle Lebensbewältigung, beim Einkauf oder beim Arztbesuch.

priv. P. Braun *Foto: P. Braun (privat)*

Mit dem Behindertenfahrdienst können unsere Vereinsmitglieder zum Beispiel am 11. Dezember an der Weihnachtsfeier des Stargarder Behindertenverbandes im Saal „Zur Linde“ teilnehmen.
Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Weihnachtszeit sowie ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2020.

Herzlichst

Peter Braun
Vorsitzender

Marie-Hager-Haus wünscht alles Gute für 2020

Ein erfolgreiches 2019 im frisch sanierten Marie-Hager-Haus mit vielen interessierten Besuchern geht zu Ende. Wir danken allen Beteiligten, insbesondere auch für das gute Gelingen unseres erfolgreichen Kunsthandwerkermarktes in der Regionalen Schule. An dieser Stelle sei nochmal besonderer Dank an die Schüler und das Kollegium der Schule, die Stadtverwaltung Burg Stargard und an unsere fleißigen Vereinsmitglieder und Frau Nicole Stahlberg gerichtet.
Am dritten Wochenende im Dezember, dem 21. und 22.12. von 14 bis 17 Uhr ist das Hager-Haus wieder für Gäste geöffnet. Hier werden auf Grund der großen Nachfrage noch einmal alle verkäuflichen Arbeiten von Werner Schinko ausgestellt. Höhepunkt dieses 4. Advents-Wochenendes wird am Samstag, dem 21.12. um 17:00 Uhr ein „Tee bei Hager“ und eine Bildbetrachtung mit unserem Vereinsmitglied und Historiker Frank Saß sein. Passend zum nahen Fest hat Herr Saß sich das Hager-Gemälde „Kirche in Dargun am Weihnachtsabend“ ausgewählt. Seien Sie gespannt!
Auf Grund des begrenzten Platzangebotes, bitten wir um eine Voranmeldung unter: 039603 350637.

Im Namen des Vorstandes wünsche ich Ihnen Allen Frohe Feiertage und ein gesundes, friedliches Jahr 2020 verbunden mit einem großen **„Danke“** für die Treue und Unterstützung.

Adelgunde Radke

Traueranzeige

Überall sind Spuren deines Lebens.
Gedanken, Bilder, Augenblicke und Gefühle, die werden uns an dich erinnern, uns glücklich und traurig machen.
Du wirst in unseren Herzen weiterleben.

Manfred Drews

* 27.01.1964 † 28.10.2019

Wir sind tief bewegt über die überwältigende und herzliche Anteilnahme, die wir beim Tod meines lieben Mannes, unseres lieben Papas und allerliebsten Opas erfahren durften.

Danke für die lieben Worte des Trostes, die uns zugesprochen wurden oder schriftlich erreichten, für den Händedruck und jede Umarmung, wenn auch die Worte fehlten sowie für die zahlreichen Geldzuwendungen.

In Liebe und Dankbarkeit

Deine Marlis
Martina, Stefan & Mailo
Marlene, Sebastian & Marvin

Burg Stargard, im Oktober 2019

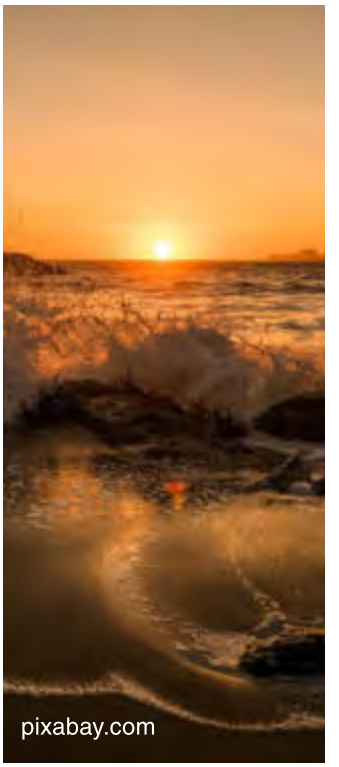

NEU.SW STROM + INTERNET DAS PERFEKTE DUO!

DOPPELTE BANDBREITE GESCHENKT!

AKTION: JETZT STROM ODER INTERNET DAZUBUCHEN UND DOPPELTE INTERNET-BANDBREITE GRATIS ERHALTEN!

Sie haben schon einen Strom- oder fitflat Vertrag bei neu.sw? Dann buchen Sie jetzt einfach neu.sw Strom oder neu.sw fitflat dazu und Sie erhalten die doppelte Internet-Bandbreite dauerhaft geschenkt!

0800 3500-800 | neu-sw.de/strom-internet

*Voraussetzung für den Neuabschluss eines der Produkte ist, dass fitflat Internetprodukte und/oder neu.sw Stromprodukte am Wohnort des Kunden verfügbar sind. Sollte der Stromvertrag gekündigt werden, erfolgt die Belieferung mit dem fitflat Produkt wieder zur regulären Bandbreite. Die Aktion gilt auch für Neukunden von Strom- und Internetprodukten und ist nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. Vollständige Vertragsbedingungen unter: neu-sw.de. Aktion gültig bis 31.03.2020

neu.sw Mein Stadtwerk®

Weihnachts- &

Mit den besten
Weihnachtsgrüßen
verbinden wir unseren Dank
an alle Kunden für ihre Treue
und wünschen für das
neue Jahr Gesundheit.

Eisdiele „Huth“
Inh. Simone Ahrends
und Mitarbeiter

Auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr!

Große Spende für kleine Leute von der Pinguin-Eisdiele

- Anzeige -

(MiB). Wenn Kinder mit ihren Großeltern oder Eltern in die Pinguin-Eisdiele gehen, kommen bei manchem Erwachsenen Erinnerungen an die Zeit auf, als sie selbst als Kind hier ihre Lieblingseis schleckten, denn in 65 Jahren ist hier eine Menge Eis über den Tresen gegangen – eine beachtliche Leistung und ein Beweis für die Qualität der angebotenen Speisen. Simone Ahrends und ihr Team freuen sich jedenfalls sehr über die Treue ihrer Kunden. Das Jubiläum wurde bereits im Mai dieses Jahres unter anderem mit einer Tombola gefeiert, der Erlös sollte dem Förderverein „Kind im Krankenhauses” e. V. zugute kommen, der sich für die Kinderstation am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum einsetzt. Außerdem stand in der Eissaison 2019 ein Spendeneisbecher auf dem Tresen, das ordentlich gefüttert wurde und am Ende stand ein Erlös von 3.980 Euro zu buche, den Simone Ahrends auf 5.000 Euro aufrundete und nun an den Förderverein übergeben hat. Sie dankt allen Spendern, und sei der Betrag noch so klein gewesen, denn dieses Geld macht es möglich, den Kindern den Krankenhausaufenthalt so angenehm wie möglich zu machen.

Fest der Gemeinsamzeit

Weihnachten: Überraschungen für die Liebsten

(djd). Egal ob im Beruf oder in der Freizeit: Viele kennen das Gefühl, nur noch von einem Termin zum nächsten zu hetzen und ständig unter Strom zu stehen. Zeit für Zweisamkeit und Romantik bleibt dabei leider immer seltener. Die mydays Gemeinsamzeitstudie 2019 hat ergeben, dass mehr als Dreiviertel der Befragten, die angeben, mehr Zeit mit den Liebsten verbringen zu wollen, der Meinung sind, dass gemeinsame Erlebnisse verbinden. Daher ist es besonders wichtig, Zweisamkeit und Erinnerungen Seite an Seite zu schaffen. Weihnachten ist dafür eine willkommene Gelegenheit, um die bessere Hälfte, die beste Freundin oder die Geschwister zu überraschen. Wie wäre es beispielsweise, passend zur Jahreszeit, mit einer romantischen Fahrt mit dem Rentierschlitten durch das verschneite Lappland?

Ins Winterwonderland im hohen Norden

Kuschelig durchs Winterwonderland fahren, die ursprüngliche Lebensweise der Samen kennenlernen und dann auch noch im Glasiglu übernachten und vom Bett aus Nordlichter beobachten - unvergessliche Erinnerungen inklusive.
Freunde von Kultur und Natur kommen hier gleichermaßen auf ihre Kosten. Wer Glück hat, kann in der einsamen Landschaft so manches unvergessliche Polarlicht am Himmel beobachten. Auch für Tierliebhaber dürfte die Begegnung mit den Rentieren ein besonderes Erlebnis sein und damit ein Geschenk, das nie wieder vergessen wird. Unter www.mydays.de gibt es mehr Details zu den winterlichen Touren in den hohen Norden.

Hausboot oder Baumhaus: Unvergessliche Übernachtungen verschenken

Aber auch wer nicht ganz so weit reisen will, kann bei mydays fündig werden. Romantik- und Wellnesswochenenden sind ein Dauerbrenner unter dem Weihnachtsbaum. Hier bietet sich auch die Kombination mit einer ungewöhnlichen Übernachtung an. Reizvolle Alter-

Wir wünschen allen
Patienten und Ärzten
unserer Praxis
ein frohes
Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr.

Ihre Praxis
für Physiotherapie
und Ergotherapie
Maik Luckner
Bachstraße 8
17094 Burg Stargard
Tel.: 03 96 03 - 23 98 70

Neujahrsgrüße

nativen zum klassischen Hotelzimmer gibt es in großer Zahl und im gesamten Bundesgebiet - von ausrangierten und liebevoll dekorierten Wein- oder Bierfässer-"Zimmern" über gemütliche Baumhäuser und Hausboote bis zu den durchsichtigen Bubble-Hotels mit weitem Ausblick in die Natur. Eisenbahnfans kann man beispielsweise mit Nostalgie pur im Eisenbahn-Hotel glücklich machen. Oldtimerfans wiederum kommen in einem Bulli Camp auf ihre Kosten, und selbst Übernachtungen im originalen Indiandertipi werden angeboten.

Wir wünschen
ein schönes Weihnachtsfest

Freude und Besinnlichkeit
für die Festtage,
Gesundheit, Glück und
Erfolg fürs neue Jahr

wünschen wir von Herzen
allen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten.

METALLBAU
HEPPNER GmbH
Lindenhofer Straße 1 · Gewerbegebiet Fritscheshof
17036 Neubrandenburg · www.heppner-metallbau.de
Service-Nummer 0395 77 81722

F&G BAUSERVICE GMBH

- Schlüsselfertiger Neubau
- Umbau · Sanierung
- Dach-, Fassaden- und Maurerarbeiten
- Bauplanung

Marner Straße 101
17094 Burg Stargard
www.fgbauservice.de

Tel. 039603 / 23360
info@fgbauservice.de

Bauen Sie auf Qualität und Erfahrung.

wünscht
Frohe Weihnachten
und einen
guten Rutsch
ins Jahr
2020

MIT VOLLGAS DURCHS HOLZ.
Jetzt STIHL Benzin-Motorsägen testen.

Brennholzsägen leicht gemacht: Mit der kompakten Motorsäge MS 170 geht Ihnen jeder Schnitt sicher, einfach und komfortabel von der Hand. Ideal für Brennholz, beim Bauen und Basteln.
Überzeugen Sie sich selbst.

Wir wünschen allen Kunden und Geschäftspartnern
ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

GARTENTECHNIK HINCKELDEYN
... damit Sie besser abschneiden !
Lothar Hinckeldeyn · Steinstraße 10
Gewerbegebiet Fritscheshof · 17036 Neubrandenburg
Tel.: (03 95) 779 21 98 · Fax: 779 21 97
E-Mail: gartentechnik-hinckeldeyn@t-online.de
www.hinckeldeyn-gartentechnik.de

Weihnachts- &

BAUGillmeister
Garten- & Landschaftsbau
JETZT NEU!
AUFBAU VON ZAUNANLAGEN
AUTOMATISCHE GARTENBEWÄSSERUNG
Friedrich-Engels-Ring 1 · 17033 Neubrandenburg · ☎ 0395 4 22 90 70
www.bau-gillmeister.de · info@bau-gillmeister.de

Wir danken all unseren Kunden und Freunden für ihr Vertrauen und wünschen allen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr!
TIKO
Tischlerei und Innenausbau Ikert
Inhaber Andreas Koch
• indiv. Möbel und Küchenanfertigung
• Treppen, Fenster, Türen
17349 Lindetal
OT Leppin
Cölpiner Weg 8
☎ (03966) 210 411
tischler.koch@t-online.de

Frohes Fest
Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg für das neue Jahr 2020
Fahrradhaus WENDT
Sanitätshaus WENDT
17033 Neubrandenburg
Woldegker Straße 27
www.wendt-gmbh.net • info@wendt-gmbh.net

(djd). Socken, Haushaltsgeräte oder ein dicker Schmöker waren gestern. Wer ein außergewöhnliches Weihnachtsgeschenk für Actionhungrige, Sportskanonen oder Naturliebhaber sucht, für den gibt es zahlreiche Geschenkalternativen. Zu den angesagtesten Highlights zählen eine Tour mit dem Schneemobil, eine Schneeschuhwanderung oder Stand Up Paddling in einer verborgenen Eishöhle. Inspiration für Geschenke mit dem gewissen Adrenalinkick finden sich unter www.jochen-schweizer.de. So lässt sich ein Ausflug in die Winterwelt mit vielen weiteren Aktivitäten bereichern, und dem Winterspaß sind beim Schenken keinerlei Grenzen gesetzt.

Foto: djd/jochen-schweizer.de

Adrenalin tanken und pure Action erleben: Aufregende Geschenkideen sorgen für Abwechslung.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtstage, verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr.
Karosseriebau & Lackierbetrieb
THILO KROMBHOLZ
Tuchmacherstraße 3 · 17094 Burg Stargard
Tel. 039603/22572 · Fax 039603/21740
k-l-krombholz@t-online.de
www.k-l-krombholz.de

Neujahrsgrüße

(djd). Rollenspiele sind für Kinder wichtig. Sie schnuppern damit spielerisch und mit viel Spaß in die spannende und vielfach noch unbekannte Welt der Erwachsenen hinein. Vor allem aber schulen Rollenspiele das Sozialverhalten. Die Kleinen lernen, sich auf die Zuteilung der Rollen zu einigen und die Handlung abzusprechen. Von Bruder gibt es in der bworld-Serie nun fünf neue und kombinierbare Themensets: Die Polizei- und die Krankenstation, der Pferdestall, die Motorrad- und die Pkw-Werkstatt. Bedruckte Wandelemente mit Stellfüßen lassen Raum für noch mehr Realität beim Spielen. Die neuen Themensets sind eine ideale Erweiterung zu den vielen detailgetreuen Fahrzeugen des Anbieters. Damit ergeben sich attraktive neue Spieloptionen. Unter www.bruder.de gibt es mehr Informationen.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Wir wünschen allen unseren Patienten, Freunden und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest und harmonische, freudvolle Tage im Kreise ihrer Lieben. Sehr herzlich sagen wir Danke für das Vertrauen und auf Wiedersehen im nächsten Jahr.

Physiotherapie
Michaela Hapke

Marktstr. 8, 17094 Burg Stargard, Tel. 03 96 03/27 74 94

- Anzeige -

Die Pension „Villa Martha“ wünscht allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Sie suchen eine Übernachtung oder schöne rustikale Räume zum Feiern? Dann sind Sie bei uns in der Pension „Villa Martha“ in Burg Stargard richtig! In unserem altehrwürdigen Haus bieten wir Ihnen in freundlichen lichtdurchfluteten Zimmern eine Übernachtung und auf Wunsch auch Frühstück an. Zusätzlich steht unseren Gästen eine große Küche zur Verfügung. Im Garten kann eine gemütliche Grillecke nach Anmeldung genutzt werden. Wenn Sie mit bis zu 25 Gästen feiern wollen - Jugendweihe, Grillen oder ein runder Geburtstag steht an, vermieten wir Ihnen gern ruhige mittelalterlich eingerichtete Räume. Gemeinsam können wir mit Ihnen ein unterhaltsames Programm zusammenstellen. Dabei wird auch für Ihr leibliches Wohl gesorgt. Sonderwünsche sind für uns eine gerngesehene Herausforderung. Reiten, Programme, Lagerfeuer - probieren Sie es doch einfach aus. Besuchen Sie uns und wir organisieren Ihnen nach Ihren Wünschen einen unvergesslichen Aufenthalt! **www.pension-villa-martha.de**

Ein herzliches Dankeschön

sagen wir auf diesem Wege allen Kunden, Freunden und Geschäftspartnern für das Vertrauen, das Sie uns im vergangenen Jahr entgegengebracht haben. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Zuversicht für das neue Jahr.

BADSANIERUNG AUS EINER HAND (Seit 1995)

VON DER PLANUNG BIS ZUR ENDREINIGUNG

BAU-SERVICE
Simone Marx
Telefon: 0171 - 4715474
Burg Stargard

Weingenuss zum Festmenü

(spp-o) Das Weihnachtsfest ist alljährlich auch ein kulinarischer Höhepunkt. Es ist die Zeit, in der man sich gerne etwas ganz Besonderes gönnt. Dazu gehören das Festtagsmenü und natürlich auch die begleitenden Weine. Doch welcher Wein passt zu den oft mehrgängigen Menüs aus sorgfältig ausgewählten Zutaten? Die Württemberger Weingärtnergenossenschaften haben ein Paket mit fünf Weinen und einem Sekt zusammengestellt (Infos unter www.weinheimat-wuerttemberg.de). Bei der Begrüßung der Festgäste hinterlässt der Katzenbeißer Rosé Sekt der Lauffener Weingärtner einen exzellenten Eindruck und macht ebenso als Einstieg ins Menü eine gute Figur. Mit seiner dezenten Restsüße ist er ein perfekter Allrounder. Zu Vorspeisen wie einer Karotten-Ingwersuppe überzeugt der frische Zweigelt Rosé der Remstalkellerei mit feinem Süße-Säure-Spiel und ausgeprägtem Himbeeraroma. Ebenfalls nicht alltäglich ist der Steillagen Trollinger trocken der Weingärtner Stromberg-Zabergäu. Dieser Wein passt mit Aromen von Wildkirsche und einer feinen Holznote hervorragend zum Weihnachtskarpfen in zerlassener Butter und zur Gans – aber auch zum Heiligabend-Klassiker Würstchen mit Kartoffelsalat, denn Trollinger ist eine vielseitige Rebsorte. Zum perfekten Abschluss, etwa mit ausgewählten Käsesorten, überzeugt der Muskateller fruchtig der Genossenschaftskellerei Heilbronn, mit Duftigkeit und Aromen von Ananas, Aprikosen und Litschi.

- Einlagen nach Maß
- Diabetiker- und Rheumaversorgung
- orthopädische Maßschuhe
- Gang- und Laufanalyse
- Schuhhandel (Bequemschuh)
- Schuhreparaturservice

Orthopädie - Schuhtechnik Benesch
Pfaffenstraße 13 • 17033 Neubrandenburg
Tel.: 03 95 - 544 27 32
www.Orthopaediemeister.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr • Sa. 9.00 - 13.00 Uhr
Hausbesuche nach Absprache möglich.

Gesunde und glückliche Füße!

Die Tradition und Qualität von 30 Jahren wird weitergeführt!

Wir bedanken uns bei allen Kunden, Arztpraxen und Partnern für die jahrelange Treue.

Unser Familienunternehmen wird auch weiterhin qualitativ, kundenorientiert und traditionsbewusst geführt und stets durch neue Innovationen verbessert.
In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes erfolgreiches neues Jahr.

Ihr Team der Orthopädie-Schuhtechnik Benesch

- Anzeige -

LINUS WITTICH Medien KG · Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel.: 039931 579-0

Neujahrsgrüße

(djd). Ein bunter Plätzchenteller ohne feine Haselnuss-Zimtsterne? Das ist gerade heutzutage undenkbar! Denn Zimtsterne sind nicht nur lecker, sondern werden auch ganz ohne Mehl zubereitet. Stattdessen kommen Haselnüsse in den Teig. Kein Wunder, dass die würzigen Sterne oft als Erstes aufgegessen werden. Besonders, wenn die Naschkatzen der Familie entdecken, dass sie mit feiner Nuss-Nougat-Creme wie Nutella gefüllt wurden. Wie gut, wenn man vorgesorgt und gleich ein Blech mehr gebacken hat. Auf www.nutella.com findet man nicht nur dieses und viele andere Rezepte, sondern auch eine Video-Anleitung für die Haselnuss-Zimtsterne.

info@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Weihnachts- &

Bei den Weihnachtseinkäufen sparen

(spp-o) Die Deutschen wollen in diesem Jahr für Geschenke so viel ausgeben wie noch nie. Der Fachhandel ist größter Ansprechpartner bei den Weihnachtsgeschenken – auch wenn die Umsätze im Internet weiter zunehmen. Erlaubt ist jedes Geschenk, das gefällt – sogar Bargeld für eine bestimmte Anschaffung. Bei sehr ausgefallenen, vor allem bei personalisierten Geschenken ist es jedoch ratsam, vorher das Rückgaberecht zu klären. Wenig überraschend ist, dass Geschenke immer hochpreisiger werden. So stehen etwa technische Geräte wie Handys und Tabletts auf der Wunschliste ganz oben und dies gilt für alle Generationen. Aber auch gemeinsame Erlebnisse wie ein Drei-Sterne-Dinner, ein Konzert oder ein kleiner Urlaub erfreuen generationsübergreifend. Wenn die Wunschliste an den Weihnachtsmann größer ist als erwartet, kann auf dem Konto schnell Ebbe herrschen. Für alle Weihnachtseinkäufe gilt, dass ein Kredit meist deutlich günstiger ist als das Überziehen des Girokontos. Praktisch ist es, wenn dieser schnell eingerichtet werden kann. Wer seinen Kreditwunsch online auf www.couchkredit.de realisiert, kann mit einer beschleunigten Abwicklung rechnen. Die Abläufe bei dieser schnellen, unbürokratischen und doch seriösen Kreditvergabe sind sehr kundenfreundlich. So erfolgt die Auszahlung des Kreditbetrages in der Regel bereits zwei Bankarbeitstage nach der Antragstellung. Der Kredit ist flexibel rückzahlbar. Bis zu 84 Monate hat der Kunde dafür Zeit. Vertragspartner bei diesem mehrfach prämierten Kredit ist die SWK-Bank.

Frohe Weihnachten

Der Weihnachtsmann stampft durch den Schnee, ihm tun schon die Füße weh!
Er läuft schnell von Haus zu Haus, die Kinder sagen ihre Gedichte auf;
dann erst gibt der Weihnachtsmann die Geschenke raus.
Nun läuft er schnell nach Haus - und wärmt sich seine Füße auf.

Ricarda Saß

Friseur im Bahnhof
Inh. B. Poguntke
Bahnhof 6
17033 Neubrandenburg
Mo - Fr 8.00 - 18.00 Uhr
Sa + SO 8.00 - 13.00 UHr
Tel. 0395/5442844

Friseur
Inh. B. Poguntke
Seelenbinder Str. 14
17033 Neubrandenburg
40 Jahre Selbständigkeit
Tel. 0395/35149111

Friseur vom Bahnhof
Inh. Eckhard Poguntke
Kirschenallee 9
17033 Neubrandenburg
Montag - Freitag
8.00 - 17.00 Uhr
Tel. 0395/36310199

Verkaufen Sie mit dem TESTSIEGER!

DIE WELT
Juni 2019
DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER
TESTSIEGER
HORN IMMOBILIEN
Im Test: 7 Makler in Neubrandenburg

... keine Kosten für den Verkäufer.

HORN IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler!

0395 5 70 66 69 · www.horn-immo.de

Ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2020
wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.

NeujahrsgrüBe

Ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2020

wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.

WEHR GmbH

Sanierung | Dach | Photovoltaik

Papiermühlenweg 6a · 17094 Burg Stargard
Fax. 039603/275577 · Mobil 0170/5360525 · info@dach-wehr.de

(djd). Wer sein Heim in der Adventszeit, an Weihnachten und zu Silvester gerne schmückt, ist oft auf der Suche nach Inspirationen für Selbstgemachtes. Anregungen findet man unter www.kreativ-mit-ferrero.de/weihnachten. Für ein Zauberbäumchen als Tischdeko braucht man eine rote Stoffserviette, goldenen Basteldraht, goldene Perle, goldenen Bastelkarton, Körner, schwarzer Filzstift, Schere, Bleistift und Mon Chéri. Serviette nach Faltanleitung zum Tannenbaum falten. Mit Bleistift Sternschablone auf Bastelkarton übertragen und ausschneiden. Sternetikett mit Namen des Gastes beschriften und mit Körner an der oberen Zacke lochen. Goldperlen und Etikett auf Basteldraht auffädeln und um das Serviettenbäumchen wickeln. Serviette auf Teller platzieren und mit der Praline als Baumstamm verzieren.

FLIESEN PETTER
René Petter
Fliesen-, Platten-, Mosaiklegen
Um- und Ausbau, Granit- und Natursteinverlegung
Brodaerstr. 9 · 17033 Neubrandenburg
E-Mai: rene.petter@web.de
☎ 0172/4097464

wünscht Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2020

BETREUT WOHNEN.
In Burg Stargard.

Bei uns ist was frei.

Moderne Seniorenwohnanlage im Stadtpark am Mühlenteich – stadtzentrums- und naturnah.

- 1-und 2-Zimmer-Wohnungen mit Dusche
- Hausnotruf und Fahrstuhl
- familiäres Umfeld und aktive Freizeitgestaltung
- kein EBA/EBV (denkmalgeschütztes Haus)

Kommen Sie gern persönlich zur Besichtigung vorbei und gewinnen Sie einen Eindruck.

Kontakt:
Frau Elke Könnecke
Mühlenstr. 28
17094 Burg Stargard
Tel. 039603 27654
www.drk-msp.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.

Augenvorsorge-Check

Gutschein im Wert von 69,-€

SCHUTZ UND FÜRSORGE FÜR IHRE WERTVOLLSTEN SINNE

- ✓ Korrekturbedarf Brille/Kontaktlinse*
- ✓ Hornhaut-Oberflächentopografie*
- ✓ Grauer Star – Screening*
- ✓ Grüner Star – Screening*
- ✓ Netzhaut – Laser – Scan*
- ✓ Trockenes Auge – Screening*
- ✓ 3-D Augenprüfung*

*Sollten wir beim Augenvorsorge-Check Auffälligkeiten finden, empfehlen wir den Besuch beim Augenarzt!

Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg

4x in NEUBRANDENBURG
2x Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a
www.wander-optik.de

Weihnachts- &

wünscht der Gewerbeverein aus Burg Stargard

Ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2020

wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.

STEFFEN MIETZNER *Raumausstattermeister*

Möbelpolsterei • Gardinen • Teppichboden • Laminat
Fertigparkett • Sonnenschutz

Raumausstatter Handwerk

Dewitzer Chaussee 23 · 17094 Burg Stargard
Telefon (03 96 03) 2 04 14 · raum-mietzner@t-online.de

(djd). Mürbe Butterplätzchen sind zu Weihnachten genauso unverzichtbar wie der Tannenbaum und vielstimmige Weihnachtslieder. Weil nur wenige Zutaten benötigt werden, können die Plätzchen auch noch in letzter Minute in den Ofen geschoben werden. Der zarte Buttermürbteig schmeckt vielen Plätzchenliebhabern am allerbesten. Mit einem Glas Nussnougatcreme, wie etwa Nutella, wird das Traditionsrezept zu einem besonderen Genuss, mit dem Hobbybäcker ihre Lieben nur zu gern verwöhnen. Und mithilfe von pfiffigen Plätzchenschablonen wird die selbst gebackene Spezialität zum fröhlichen Hingucker. Weil die Zubereitung so einfach ist, helfen Kinder dabei besonders gern mit. Weitere leckere Rezepte für die Weihnachtsbäckerei stehen auf www.nutella.com bereit.

Wir wollen euch wünschen

zum heiligen Feste vom Schönen das Schönste, vom Guten das Beste!

Gustav Falke

Soback Elektro OHG

17094 Burg Stargard · Walkmüllerweg 6
Telefon: 039603-20449 · Fax: 039603-20939
E-Mail: info@soback.de · www.soback.de

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten eine besinnliche und friedvolle

Weihnachtszeit.

UWE BURMEISTER
GAS · WASSER · INSTALLATION

• Sanitär • Heizung
• Bagger • Schachtarbeiten (bis 1,60 m Tiefe)
• Haus- und Grundstücksservice • Winterdienst

OT Marienhof 16 a
17349 Lindetal

Tel./Fax (03 96 03) 2 15 37
Funk 0171- 1 72 49 48
e-mail: Fa.Burmeister.Marienhof@t-online.de

Transporte - Jens Burmeister

Marienhof 16a
17349 Lindetal
Tel. 039603 - 27755
Fu. 0174 - 9359101

jensburmeistertransporte@t-online.de

Neujahrsgrüße

wünscht der Gewerbeverein aus Burg Stargard

(djd). Wenn am Weihnachtsabend die ganze Familie zusammenkommt, um gemeinsam die schönste Zeit des Jahres zu zelebrieren, entstehen besondere Momente. Ob beim festlichen Weihnachtsessen, beim Geschenkeauspacken oder gemütlichen Beisammensein rund um den Tannenbaum: Heiligabend bietet zahllose Motive für Familienfotos. Damit die Schnappschüsse gelingen, sollte man etwa bei besinnlichem Kerzenschein aufs Blitzen verzichten. Das wichtigste Motiv auf Weihnachtsfotos sind natürlich die Menschen. Um von allen ein schönes Bild einzufangen, eignen sich vor allem kleinere Gruppenbilder. Mehr Tipps für gelungene Weihnachtserinnerungen und Inspirationen erhält man etwa unter www.cewe.de. Hobbyfotografen können online direkt ein Fotobuch mit ihren Lieblingsmotiven erstellen.

Foto: djd/www.cewe.de

Die besondere Stimmung der Weihnacht einfangen: Mit einigen Tipps gelingen Fotos der Festtage besonders gut.

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten unseres Hauses
ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.
Gasthof „Zur Linde“
- Linde Bowl -
Inh. A. v. Poblotzki
17094 Burg Stargard · Marktstraße 09
Tel. 03 96 03/2 02 53

Wir wünschen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!
trendy HAAR-STUDIO
Meisterbetrieb
Kristina Schröder
Am Markt 4
17094 Burg Stargard
Tel. 03 96 03/23 40 43

Neujahrsbrunch ab 11.00 Uhr
Anmeldung erbeten!
Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünscht
Hotel zur Burg
in „Burg Stargard“
Markt 10/11 · 17094 Burg Stargard
Tel. 039603/ 2650 · Fax: 039603/ 26555
E-Mail: info@hotel-zur-burg-stargard.de
www.hotel-zur-burg-stargard.de

Weihnachts- &

wünscht der Gewerbeverein aus Burg Stargard

frohe weihnachten

UWE MATTIS
Rechtsanwaltspartnerschaft
MATTIS SCHWARZ WEICHELT

Meiner Mandantschaft danke ich für das entgegengebrachte Vertrauen und wünsche ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

DEWITZER CHAUSSEE 5
17094 BURG STARGARD
TELEFON: 039603/23030

Freude und Besinnlichkeit für die Festtage, Gesundheit, Glück und Erfolg fürs neue Jahr

wünschen wir von Herzen allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Garten- u. Landschaftsbau
Kleintransporte
Hausmeisterservice

Peter Uthmann
Grabenstraße 1b
17094 Burg Stargard

Tel. 039603 - 28136 · Fax 039603 - 28146 · Funk: 0162 - 4097151

(djd). Die Manufaktur Sel la vie aus Krefeld hat sich auf hochwertige Lebensmittel spezialisiert. Deren Essenz ist stets handgeschöpftes Meersalz aus dem französischen Ort Guérande. Diese Spezialität zeichnet sich durch eine besondere Reinheit, einen intensiven Geschmack und einen hohen Mineralienanteil aus und wertet schon in kleinen Mengen Speisen aller Art auf. Wer Feinschmeckern zu Weihnachten eine Freude machen will, findet bei der Manufaktur Geschenksets in verschiedensten Varianten - ob sweet, vegan oder spicy. Neben Biokräutersalzen aus eigener Mischung enthalten diese beispielsweise ein Sesamsalz mit Algen, süß-salzige Lakritzbonbons, eine Karamellcreme aus der Bretagne oder auch einen Lakritzlikör. Die Geschenkboxen sind ab 19,99 Euro unter www.sellavie.eu erhältlich.

Foto: djd/Sel la vie

Das Mitbringsel für jedermann: eine Geschenkbox mit Meersalzdelikatessen.

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten unseres Hauses

ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

HEM Station

Tuchmacherstraße 1
17094 Burg Stargard
Tel.: 039603 20478

wünscht der Gewerbeverein aus Burg Stargard

(djd). Der Weihnachtsmann wird sich in diesem Jahr kritischen Fragen stellen müssen. Schließlich wird das vieldiskutierte Problem des Verpackungsmülls an den Feiertagen besonders deutlich. Statt konventionellem Geschenkpapier, das nur teilweise recycelt werden kann, gibt es heute Papier, das sich komplett wiederverwerten lässt und bereits nachhaltig produziert wurde. Der Münchner Anbieter PlanetPaket etwa lässt sein Papier in einer Druckerei in Österreich herstellen, die mit einem zertifizierten Verfahren arbeitet. Es entstehen keine Abfälle, alle Stoffe werden wiederverwertet. Viele weihnachtliche Motive sind im Onlineshop unter www.planetpaket.de erhältlich. Das Start-up wurde 2016 in München von Sarah Kessler gegründet, bis heute ist es im Wesentlichen ein Familienbetrieb geblieben.

Foto: djd/www.planetpaket.de

Weihnachten ist das Fest der Rituale. Auf das Einpacken der Geschenke will kaum jemand verzichten.

FROHES FEST

und ein gesundes neues Jahr wünscht

Friseurstübchen „TRAUDI"

Ihre Edeltraut Briese, Doreen Briese, Barbara Macholl und Dieter Briese

Bachstraße 3 • 17094 Burg Stargard

Hiermit gebe ich bekannt, dass ab Januar 2020 meine Tochter Nicole die Gaststätte übernimmt.
Sie wird in meine Fußstapfen treten und wie gewohnt einen zuverlässigen Service und schmackhaftes Essen anbieten!
Ich möchte mich für Ihr Vertrauen und die jahrelange Treue recht herzlich bedanken.

Ihre Ilona Radtke

Gaststätte „Zum Bahnhof"
Inh. Ilona Radtke
17094 Burg Stargard
Bahnhofstr. 15, Tel. 03 96 03/2 06 11

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2020.

Weihnachts- & Neujahrsgrüße

wünscht der Gewerbeverein aus Burg Stargard

Bei einer Sache ist sich die Mehrheit der Bundesbürger einig: Für die festliche Stimmung zur Weihnachtszeit muss ein Baum her - am liebsten ein echter, der nachhaltig gewachsen ist. Das Angebot an Weihnachtsbäumen im örtlichen Handel ist riesengroß. Noch viel uriger ist es allerdings, ein besonders schönes Exemplar selbst zu schlagen und eigenhändig nach Hause zu transportieren. Viele Baumschulen und Forstbetriebe bieten diese Möglichkeit an und machen daraus ein Erlebnis für die ganze Familie. Voraussetzung sind gutes Werkzeug sowie der sichere Umgang damit. Wir geben Tipps dazu.

Foto: djd/STIHL

Selbst anpacken und das auserkorene Schmuckstück nach Hause transportieren: Den Weihnachtsbaum aus dem Forst zu holen, ist ein Erlebnis für die ganze Familie.

(djd). Weihnachten ist das Fest der Familie, des Schenkens und Beschenktwerdens - das eint die Menschen in ganz Europa. Und doch pflegt jedes Land seine eigenen Traditionen. So spielen etwa im dunklen und kalten Winter Skandinaviens Lichter eine noch größere Rolle als bei uns. Nicht überall muss es auch die Weihnachtsgans sein, in Polen beispielsweise kommen an Heiligabend ausschließlich fleischlose Gerichte auf die Festtafel. Eines wiederum dürften alle Europäer gemeinsam haben: die Hoffnung auf ein üppiges Weihnachtsgeld. Die europaweite Lotterie Eurojackpot etwa, an der Mitspieler in 18 Ländern teilnehmen können, stellt bis zu maximal 90 Millionen Euro in Aussicht. Ein Tippschein, dessen Laufzeit und Betrag individuell festlegbar ist, dient auch als originelle Geschenkidee.

25 Jahre Greif-Apotheke

25 Jahre im Sinne von Gesundheit und Wohlbefinden

Wir sagen Danke für 25 Jahre Greif Apotheke

Gemeinsame Ziele, Leitbilder, Werte und die persönlichen Qualifikationen des Einzelnen haben uns zu dem gemacht, was wir heute für Sie sind und künftig immer sein möchten. Wir feiern eine gemeinsame Geschichte. Als wesentlicher Teil dieses Erfolgs möchten wir dieses bedeutsame Firmenjubiläum zum Anlass nehmen, uns für die wertvolle Zusammenarbeit, das uns entgegengebrachte Vertrauen und die zahlreichen positiven Rückmeldungen zu bedanken. Das bestärkt uns darin, unseren Weg weiter zu bestreiten und Sie als unseren Mittelpunkt zu sehen.

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr

Unser Team des Gesundheitshaus „Lebensfreude“ und der Greif Apotheke wünscht Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Liebsten, sowie einen „guten Rutsch“ ins Neue Jahr. Als Dankeschön für Ihre Treue erhalten Sie pro Person einen Sparcoupon für das Jahr 2020. Es wartet jeden Monat ein attraktives Angebot für Sie. Sichern Sie sich Ihren Sparcoupon, den Sie bei uns im Gesundheitshaus Lebensfreude sowie in unserer Greif Apotheke erhalten.

Greif-Apotheke

Greif-Apotheke | Walkmüllerweg 7 | 17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 21413 (Apotheke) | 039603 23890 (Gesundheitshaus)
Mail: info@gesundheitshaus-lebensfreude.de

Lebensfreude
Mein Gesundheitshaus

Weihnachts- & Neujahrsgrüße

Geschenkset für Genießer

Fünf stimmungsvolle Zutaten für einen perfekten Winterabend

(djd). Kurze Tage, kalte Nächte - der Winter ist genau die richtige Jahreszeit, um es sich drinnen so richtig gemütlich zu machen. Sanfter Kerzenschein oder ein knisterndes Kaminfeuer verbreiten eine heimelige Atmosphäre, bei der man sich wunderbar zurücklehnen kann. Solche Abende sind auch ein schöner Anlass, um sie in entspannter Runde mit Freunden zu verbringen. Passend dazu gibt es jetzt das Geschenkset „Lust auf Rotwein". Das stimmungsvolle Arrangement ist ein exklusives Präsent für den Partner oder liebe Bekannte zum Wohlfühlen und Genießen. Das Set umfasst:

- 1 Flasche Weinheimer Hölle „Regent" - Rotwein aus dem Haus Lawall
- 100 g Vanille-Traum, zartbitter, ohne Alkohol
- 100 g Rotwein-Trüffel in Weiß
- 100 g Cassis-Trüffel in Vollmilch
- ein Windlicht in unterschiedlich dezenten Farben

Bei den Pralinen handelt es sich um handgefertigte kleine Köstlichkeiten der Confiserie Lauenstein. Für viele Schokoladen-Gourmets zählen die Pralinen zu den Meisterwerken der Chocolatierskunst. Sie sind mit einer cremigen Masse gefüllt, die meistens auch mit Alkohol veredelt wird. Im Onlineshop unter www.lauensteiner.de kann das Geschenkset für 28,95 Euro erworben werden. Die erste Praline überhaupt hat übrigens ein deutscher Koch kreiert und zwar bereits im 18. Jahrhundert. Es sollte eine Besonderheit für seinen Herren sein, den Comte de Plessis-Praslin, Marschall von Frankreich und seines Zeichens großer Genießer. Von da an eroberte die kleine Köstlichkeit die Welt immer mehr.

(djd). Die bekannten Linzer-Plätzchen werden in diesem Jahr noch leckerer: Mit Kokosraspeln im Teig und einer Füllung aus Nuss-Nougat-Creme wie Nutella verleihen sie dem traditionellen Gebäckteller einen Hauch Exotik! Auf www.nutella.com findet man neben dem Rezept für die Kokos-Linzer-Plätzchen noch viele andere Rezepte sowie eine praktische Video-Anleitung. Unser Tipp: Den Teig zwischen zwei Schichten Backpapier ausrollen. Dann mit den Förmchen Plätzchen ausstechen und ab in den Ofen mit der Leckerei. Nach dem Backen wird das feine Backwerk mit der Creme gefüllt.

Foto: djd/nutella

Kokos-Linzer-Plätzchen mit Nuss-Nougat-Creme - das ist Weihnachten für Genießer!

Weihnachts- & Neujahrsgrüße

(djd). Gemeinsame Erlebnisse, echte Quality Time und unvergessliche Erinnerungen sind das, worauf es im Leben wirklich ankommt. Das hat eine aktuelle Statista-Umfrage im Auftrag von mydays ergeben. Viele Befragte gaben an, sich zu Weihnachten am meisten über Erlebnisgeschenke zu freuen. Weihnachten ist der perfekte Anlass, den Partner, die beste Freundin oder die Mutter mal wieder so richtig zu überraschen, sich bewusst Zeit für die Lieblingsmenschen zu nehmen und gemeinsam schöne Dinge zu erleben. Ob eine romantische Tour mit dem Rentierschlitten durch das verschneite Lappland, eine gemütliche Übernachtung im Baumhaus oder ein entspannendes Wellnesswochenende: Unter www.mydays.de gibt es Inspirationen für Erlebnisse, die sich als Weihnachtsgeschenk eignen.

Mit diesem Weihnachtsgruß bedanken wir uns bei unseren Mandanten und Geschäftspartnern
für das entgegengebrachte Vertrauen sowie die wertvolle
und angenehme Zusammenarbeit in diesem Jahr.
Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Familienangehörigen
ein geruhsames Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr!

HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Manja Nehring • Steuerberaterin
Niederlassung Neubrandenburg
Weitiner Str. 5, 17033 Neubrandenburg

ETL | HOS

www.Umzug-2000.de
Gillmeister
Neubrandenburger Möbelspedition
Friedrich-Engels-Ring 1 · 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 4 22 99 99
www.umzug-2000.de

Der Spezialist für Seniorenumzüge
Full-Service-Umzug und Rundum-Sorglospaket

Ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr
wünscht Ihnen das Team von
HOCO Möbel
Auch ohne Rabatt immer preiswert !!!
Strelitzer Str. 10 · 17094 Burg Stargard

Ein gesegnetes

WEIHNACHTSFEST

und ein gutes neues Jahr

wünscht die Wählergruppe Stargard 2030
allen Burg Stargarderinnen und Burg Stargardern und den Bürgerinnen und Bürgern
im Amtsbereich Stargarder Land.

Kommen Sie zum 1. Stammtisch der Wählergruppe Stargard 2030
am 14. Januar 2020 ab 18.00 Uhr im Restaurant „Zum Stargarder“.

PETER DAHL KFZ-MEISTERBETRIEB
AUTO WERKSTATT
Kruseshofer Str. 18 • Neubrandenburg • ☎ 0395/776 88 63 • www.kfz-dahl.de

CDU Mecklenburg-Vorpommern
Lorenz Caffier MdL

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in diesem Jahr konnten wir gemeinsam viele Aufgaben bewältigen und Ideen umsetzen. Diese Erfolge wären ohne den Einsatz vieler Menschen in unserer Region nicht möglich gewesen. Sie prägen, ob ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr, in Kultureinrichtungen oder im Sport sowie als Wirtschaftstreibende in mittelständischen Unternehmen, das Zusammenleben in unseren Städten und Gemeinden. Hiervon konnte ich mich bei vielen Gesprächen mit Verantwortlichen vor Ort überzeugen. Für Ihren Einsatz möchte ich mich herzlich bedanken! Gleichermaßen verdienen diejenigen große Anerkennung, die durch ihren unverzichtbaren Dienst an den Weihnachtsfeiertagen und über den Jahreswechsel für uns da sind.

Die Besinnlichkeit der Adventszeit ist für mich besonders wichtig, um in immer schnelllebigeren Zeiten den Blick für das Wesentliche nicht zu verlieren. Unsere Familie und Freunde schenken uns Kraft und Mut, um auch im nächsten Jahr Herausforderungen zu bewältigen und Vorhaben umzusetzen.

Ihnen und ihren Familien wünsche ich eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise ihrer Liebsten. Kommen Sie gesund in das neue Jahr 2020 und lassen Sie uns weiterhin gemeinsam an der positiven Entwicklung unserer Heimat mitwirken.

Ihr Lorenz Caffier

„Die Grenzen des Möglichen lassen sich nur dadurch bestimmen, dass man sich ein wenig über sie hinaus ins Unmögliche wagt.“

Arthur Charles Clarke (britischer Schriftsteller und Physiker)

Foto © Thomas Vogel / istockphoto.de